Macht die übermässige Vermehrung der Kaliwerke eine Abänderung des Reichskaligesetzes erforderlich?

INAUGURAL-DISSERTATION

verfasst und der

Hohen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Kgl. Bayer. Maximilians-Universität Würzburg

zur

Erlangung der rechts- und staatswissenschaftlichen Doktorwürde

vorgelegt von

Erich Samuelsdorff

Rechtsanwalt

aus Wattenscheid.

Wattenscheid

Buchdruckerei Carl Busch.

1913.

Macht die übermäßige Vermehrung der Kaliwerke eine Abänderung des Reichskaligesetzes erforderlich?

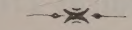

ACAD.
LUGD.BAT.
BIBL.

Referent:

Reichsrat u. Geh. Hofrat Prof. Dr. G. v. Schanz.

Literatur-Verzeichnis.

Verhandlungen des Reichstages
XII. Legislaturperiode, II. Session. Stenographischer Bericht der 10., 35., 36. und 82. Sitzung.
XIII. Legislaturperiode, I. Session. Stenographischer Bericht der 97. Sitzung.

Anlagen zu den stenographischen Berichten, Drucksachen Nr. 159, 219, 275, 500—509, 511—513.

Berliner Börsen-Courier Nr. 424 vom 10. September 1913,
Nr. 428 vom 12. September 1913,
Nr. 434 vom 16. September 1913.

Berliner Tageblatt Nr. 469 vom 15. September 1913,
Nr. 479 vom 20. September 1913.

Deutsche Bergwerks-Zeitung Nr. 127 vom 3. Juni 1913,
Nr. 130 vom 6. Juni 1913,

Frankfurter Zeitung Nr. 28 vom 28. Januar 1913,
Nr. 244 vom 3. September 1913,
Nr. 261 vom 20. September 1913.

Statistisches Material des Kalisyndikats.

Bielmann: Das Kaligesetz in der Praxis. Berlin 1911.

Deutsch: Die wirtschaftspolitische Bedeutung des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen. Würzburger Dissertation. Halle 1911.

Handbuch der Kali-Bergwerke, Salinen und Tiefbohrunternehmungen. Berlin 1913.

Münster: Die Vermehrung der Kaliwerke und der Kaliabsatz, Halle 1909.

Paxmann: Denkschrift zum Kaligesetz. Berlin 1913.

Sauer: Vorschläge zur Reform des Reichskaligesetzes.

Schüler: Der Rheinisch-westfälische Kuxenmarkt. Jahrgang 1901—1912.

Schönemann: Die deutsche Kaliindustrie und das Kaligesetz. Hannover 1911.

Silberberg: Kommentar zum Kaligesetz. Halle 1910.

Gebr. Stern: Der Rheinisch-Westfälische Kuxenmarkt. Jahrgang 1904—1912.

Inhalts-Verzeichnis.

Seite

Einleitung. Die Ankündigung einer Kalinovelle im Reichstage 7

A.

Die Entwickelung und Lage der Kaliindustrie.

§ 1. Zunahme des Kaliabsatzes und Vermehrung der Kaliwerke 8
§ 2. Die Gründe der Vermehrung der Kaliwerke bis zum Reichskaligesetz 11
§ 3. Syndikatsschwierigkeiten 16
§ 4. Die Gründe zur Schaffung des Gesetzes vom 27. Mai 1910 20
§ 5. Kontingentierung des Kaliabsatzes 22
§ 6. Die Quotenübertragung 24
§ 7. Bestimmungen des Gesetzes gegen die übermässige Vermehrung der Kaliwerke 25
§ 8. Die Finanzlage der Kaliindustrie 34

B.

Maßnahmen gegen die übermässige Vermehrung der Produktionsstätten.

§ 9. Die Notwendigkeit einer gesetzgeberischen Maßnahme 37
§ 10. Empfiehlt sich eine Aufhebung aller gesetzlichen Bestimmungen? 43
§ 11. Die Verstaatlichung der Industrie durch das Reich 44

Seite

§ 12. Verbot weiterer Schächte; Konzessionssystem; Verbot der Ausgabe von Obligationen 46
§ 13. Verbot der Quotenübertragung 48
§ 14. Verschärfung der Karenzzeit 50
§ 15. Verschärfung der Voraussetzungen des § 10 des Gesetzes 53
§ 16. Entschädigung der Bohrunternehmungen 56
§ 17. Zusammenfassender Vorschlag 57
§ 18. Aufgaben der Industrie 61

Anhang.

Beteiligungstabelle der Kaliwerke vom 1. September 1913 ab 65
Tabelle über die Gesamt-Förderung an Kalisalzen in den Jahren 1861—1912. 70

Einleitung.

Nach kaum 3 jährigem Bestehen des Reichskaligesetzes ist die Kaliindustrie durch die ausserordentliche Zunahme der Neugründungen wieder in eine so kritische Lage geraten, dass eine Gesundung vielfach ohne ein erneutes Eingreifen des Gesetzgebers nicht für möglich gehalten wird. Auch die Reichsregierung scheint zu der Ueberzeugung von der Notwendigkeit einer Abänderung des Gesetzes gekommen zu sein. Am 24. Januar ds. Jrs. erklärte der Berichterstatter der Budgetkommission 1), dass in der Kommission namentlich auch von dem Vertreter des Reichsamts des Jnnern die Möglichkeit einer Abänderung des Gesetzes besprochen sei. Er teilte ferner mit, dass die Kommission beschlossen habe, dem Reichstage die Resolution vorzulegen:

> die verbündeten Regierungen zu ersuchen, für den Fall der Vorlegung einer Novelle zum Gesetz über den Absatz von Kalisalzen eine Bestimmung vorzusehen, durch die dem neuen Gesetz eine rückwirkende Kraft für diejenigen Kaliwerke beigelegt wird, die nach dem 15. Januar 1913 in irgend einer Form in Angriff genommen worden sind.

Durch diese Resolution soll der Gefahr vorgebeugt werden, dass infolge der Ankündigung des neuen Gesetzes abermals eine grosse Vermehrung der Werke hervorgerufen wird, die die Zuweisung einer Beteiligungsziffer nach den alten Bestimmungen sich noch sichern wollen.

---

1) Stenographischer Bericht S. 3221.

Gleichwohl ist die Einbringung eines Entwurfs in der abgelaufenen Sitzungsperiode des Reichstages nicht erfolgt. Aber offenbar ist die Einbringung nur aufgeschoben und nicht aufgehoben.

Von Zeit zu Zeit dringen Mitteilungen in die Oeffentlichkeit, aus denen hervorgeht, dass die Beratungen innerhalb des Bundesrats fortgesetzt werden, dass sie aber bei dem Widerstreit der Interessen der Bundesstaaten bisher zu keiner Einigung geführt haben. 1)

---

§ 1.

Zunahme des Kaliabsatzes und Vermehrung der Kaliwerke.

Wenn die Frage geprüft werden soll, ob und in welcher Richtung eine Abänderung des Kaligesetzes geboten ist, so ist zunächst eine kurze Schilderung der gegenwärtigen Lage und der voraufgegangenen Entwickelung erforderlich.

Das deutsche Reich besitzt bekanntlich an seinen Kalilagern ein natürliches Monopol. Bisher ist in keinem anderen Lande trotz zahlreicher Nachforschungen Kali in abbauwürdiger Qualität und Menge angetroffen worden. Jnsbesondere waren die Kalivorkommen in Amerika, die vielfach als drohende Konkurrenz hingestellt wurden, gänzlich bedeutungslos. Jn neuester Zeit ist in einem beschränkten Gebiete von Nordspanien, auf das inzwischen das Kalisyndikat zum Teil seine Hand gelegt hat, die

1) Vergl. Frankf. Ztg. Nr. 244 vom 3. September 1913; B. Börsen-Courier Nr. 428 vom 12. September 1913.

Möglichkeit eines Kalivorkommens nicht ausgeschlossen. Auch im östlichen Afrika sollen in einer allerdings wüstenartigen und entlegenen Gegend neuerdings Kalifunde gemacht sein, deren Abbaumöglichkeit aber in Zweifel gezogen wird. 1) Durch alle bisherigen Meldungen von Kalivorkommen im Auslande ist jedoch die Monopolstellung Deutschlands nicht erschüttert. Man hat daher Kali vielfach einen Nationalschatz Deutschlands genannt.

Die Bedeutung des Kali ist erst verhältnismässig spät erkannt. Aus kleinen Anfängen ist die Kaliindustrie hervorgegangen. Jhre Wiege stand in Stassfurt, wo im Jahre 1861 auf dem preussisch fiskalischen Schachte der erste Betrieb zur Gewinnung von Kali eröffnet wurde. Anfänglich entwickelte sich der Absatz nur langsam. Jm Jahre 1886 betrug der Wert der abgesetzten Produkte 11 000 000 Mk. Von da ab zeigte sich, von geringfügigen Rückgängen in einzelnen Jahren abgesehen, ein ständiges starkes Steigen des Kaliabsatzes. 2) Der Wert betrug in runden Ziffern im Jahre

1890	16 000 000 Mk.,
1896	20 000 000 Mk.,
1900	45 000 000 Mk.,
1908	100 000 000 Mk.,
1912	178 000 000 Mk.

Für das laufende Jahr wird er nach der bisherigen Absatzentwickelung auf 192- bis 194 000 000 Mk. geschätzt. 3)

Jst so die Entwickelung, an den Absatzziffern gemessen, eine sehr günstige, so hat die junge Jndustrie gleichwohl eine Reihe von Krisen schwerster Art durch-

1) Frankf. Ztg. Nr. 261 vom 20. September 1913.

2) Vgl. die am Schluß der Arbeit befindliche Tabelle über den Absatz in den Jahren 1861—1912.

3) B. Börsen-Courier Nr. 434 vom 16. September 1913.

gemacht, hervorgerufen dadurch, dass die Zahl der Produktionsstätten in noch weit höherem Masse zunahm, als es der Absatzsteigerung entsprach. Zwar hielt sich die Zahl der Kaliwerke anfänglich in bescheidenen Grenzen. Als im Jahre 1879 die erste lose Preiskonvention in der Kaliindustrie zustande kam, betrug die Zahl der Kaliwerke erst 3. Jm Jahre 1884 wurde zum ersten Mal ein Kartell gebildet, das im Jahre 1888 zu einer straffen Organisation, wie es das heutige Kalisyndikat darstellt, umgestaltet wurde. Jn diesem Jahre war die Zahl der Kaliwerke auf 7, die Zahl der Schächte auf 11 gestiegen. Noch im Jahre 1898 belief sich die Zahl der Syndikatswerke erst auf 12, die Zahl der fertigen Schächte auf 26. Dann um die Jahrhundertwende setzte ein schnelles, sprunghaftes Wachstum ein. Allein bis zum Jahre 1902 war die Zahl der Kaliwerke bereits auf 24 angewachsen; sie hatten sich also seit dem Jahre 1898 verdoppelt.

Die Zahl der Werke in den folgenden Jahren stellte sich

im	Jahre	1903	auf	28
„	„	1904	„	28
„	„	1905	„	32
„	„	1906	„	36
„	„	1907	„	41
„	„	1908	„	50
„	„	1909	„	58
„	„	1910	„	69
„	„	1911	„	77 bezw. 93. 1)

Am 1. Dezember 1912 betrug die Zahl der Werke 108; ausserdem waren weitere 112 im Ausbau begriffen. Am 1. September ds. Jrs. ist die Zahl der dem Syndikat angeschlossenen Werke auf 149 angewachsen, die Zahl der

1) Vgl. S. 32.

im Ausbau begriffenen wird auf 125, der noch projektierten auf etwa 50 geschätzt, sodass die Zahl der Werke in absehbarer Zeit auf ca. 300 anwachsen dürfte.

Aus den vorstehenden Ziffern ergibt sich, dass die Zahl der Kaliwerke noch in weit höherem Masse anschwoll, als es der Absatzsteigerung entsprach. Dementsprechend sank der durchschnittliche Anteil des einzelnen Werkes am Gesamtabsatz ziemlich beträchtlich. Betrug er im Jahre 1900 noch rund 3 800 000 Mk., so war er im Jahre 1902 bereits auf 2 400 000 Mk. gefallen. Nach vorübergehender Steigerung im Jahre 1904 auf 2 650 000 Mark sank der Wert einer durchschnittlichen Quote im Jahre 1907 auf 2 280 000 Mk., 1910 auf 1 800 000 Mk. und dürfte für das Jahr 1913 auf 1 250 000 Mark heruntergehen, in den kommenden Jahren aber wohl noch weiter sinken.

§ 2.

Die Gründe der Vermehrung der Kaliwerke bis zum Reichskaligesetz.

Es ist naturgemäss, dass das Anwachsen der Zahl der Kaliwerke in erster Linie verursacht wurde durch die guten finanziellen Ergebnisse der alten Werke, die zur Errichtung neuer Unternehmungen anregten.

Von besonderer Bedeutung war die Erkenntnis der Verwertbarkeit des Kali für Düngungszwecke. Bis zum Jahre 1887 war das Hauptabsatzgebiet die chemische Jndustrie, die mehr als die Hälfte des damals geförderten Kali verbrauchte. Von da ab verschob sich das Verhältnis immer mehr zu Gunsten der Landwirtschaft. Jm Jahre 1890 war diese schon mit 58 %, im Jahre 1900 bereits mit 76 %, im Jahre 1909 mit 87 % am Gesamtabsatz be-

teiligt, und zur Zeit ist der Verbrauch der Landwirtschaft etwa 10 Mal so gross als der der Industrie.

Diese Umstände allein würden jedoch die ausserordentlich rapide Werksvermehrung nicht erklären können. Ungewollt ist von Zeit zu Zeit durch gesetzgeberische Massnahmen ein Gründungsfieber ausgelöst worden.

Im Jahre **1894** wurde von der preuss. Regierung eine **Gesetzesvorlage** eingebracht, die ein staatliches Gewinnungs- und Verkaufsmonopol für Kalisalze schaffen sollte. Der Gesetzentwurf wurde im preussischen Abgeordnetenhause am 19. April abgelehnt; aber die Aufmerksamkeit weiter Kreise wurde durch diesen Entwurf auf den damals noch wenig bekannten Kalibergbau gelenkt. Waren in dem Zeitraum von 1890—1893 nur 3 Kalibohrgesellschaften gegründet worden, so entstanden in dem Zeitraum von 1893—1899 nicht weniger als 165 Kalibohrgesellschaften. 1) Das in diesen Jahren ausgebrochene Gründungs- und Spekulationsfieber hatte naturgemäss grosse Verluste der hieran beteiligten Kreise im Gefolge, da eine grosse Zahl der Gesellschaften, nachdem sie erhebliche Mittel aufgewendet hatten, sang- und klanglos, ohne Kali gefunden zu haben, von der Bildfläche wieder verschwanden. Allein die Bohrerfolge, die von zahlreichen anderen Gesellschaften erzielt wurden, hatten wenigstens ein Gutes im Gefolge. Es wurde hierdurch der erfreuliche Nachweis erbracht, dass mächtige Kaliablagerungen nicht nur, wie man damals geglaubt hatte, im Stassfurter Kalibecken, sondern noch in weiten Gebieten Deutschlands vorhanden waren. Aus diesen Bohrgesellschaften gingen dann viele neue Werke hervor, die um die Jahrhundertwende und später mit dem Abteufen von Kalischächten begannen.

1) Vgl. Schönemann a. a. O. S. 9.

Wieder war es etwa 10 Jahre später ein preussisches Gesetz, das den zweiten mächtigen Ansporn zur Errichtung neuer Kaliwerke abgab, **die lex Gamp vom 5. Juli 1905.** Dieses Gesetz war eine Wiederholung der im Jahre 1894 abgelehnten preussischen Regierungsvorlage in anderer Form und wollte dem preussischen Staate in letzter Stunde sowohl im Kohlen- wie im Kalibergbau ein Recht auf die noch nicht verliehenen Bodenschätze sichern. Sie verbot daher das Mutungsrecht für Private und behielt es dem Staate vor, einstweilen für 2 Jahre bis zum Jahre 1907, in welchem eine endgültige Mutungssperre durch eine Abänderung des Berggesetzes geschaffen wurde. Das Gesetz konnte die beabsichtigte Wirkung selbst in denjenigen Gebieten, für die es erlassen wurde, nicht in vollem Masse erzielen, weil es in zweifacher Beziehung durchbrochen wurde.

Einmal gestattete es Einlegung von Mutungen auf Grund von Schürfarbeiten, welche vor dem 31. März 1905 vorgenommen waren. Ferner verblieb ein Anspruch auf das Terrain im Umkreise von 4184,8 m. Radius von einem bereits bei der Verkündung des Gesetzes festgestellten Funde. Die Folge dieser Durchbrechungen war, dass die Zahl der Werke sich zusehends vermehrte und vom Oberbergamt Halle allein kurz vor Toresschluss 1000 Kali- und Steinsalzfelder an Private verliehen werden mussten. 1)

Die zweite Durchbrechung der lex Gamp war, dass sie nicht für die Provinz Hannover galt. In der Provinz Hannover steht das Recht des Salzabbaues ausschliesslich dem Eigentümer zu. Das Salzgewinnungsrecht kann nach Erlass des Gesetzes über die Bestellung von Salzabbau-Gerechtsamen in der Provinz Hannover vom 4. Aug. 1904 vom Grundstückeigentum abgetrennt und als selbständige

1) Schönemann a. a. O. S. 46.

Gerechtsame mit einem besonderen Grundbuchblatte bestellt werden. Die Gründungstätigkeit nahm nun infolge der lex Gamp gerade in der Provinz Hannover einen ungeheuren Umfang an. So entstand eine endlose Zahl neuer Bohrgesellschaften. Neben den beträchtlichen Vermögensverlusten hatte das Gesetz aber wiederum den Vorteil, dass in einer Reihe neuer Gebiete, namentlich auch solcher ausserhalb Preussens, reiche Kalilager entdeckt wurden. Zu statten kamen der starken Bohrtätigkeit in dieser Zeit die Fortschritte der Bohrtechnik. Wie gross das Bohrfieber damals gewesen ist, geht daraus hervor, dass für Tiefbohrungen doppelte und dreifache Preise bezahlt wurden anstelle der sonst üblichen.

Die ungünstigen Wirkungen der lex Gamp traten um so schärfer hervor, weil sie kurz nach dem Zustandekommen eines Syndikatsvertrages in eine Periode schon hierdurch gesteigerter Unternehmungslust fiel. Die Folge war, dass auf den aufgeschlossenen Kalifeldern meist sofort Schächte abgeteuft wurden, wodurch die Zahl der Schächte von 1904—1909 sich von 28 auf 68 vermehrte.

Unmittelbar auf die Zeit verschärfter Gründungstätigkeit infolge der lex Gamp kam die preussische Bergbehörde mit einer Verordnung, die als Folge gleichfalls die Schaffung neuer Werke zeitigte, mit dem sog. **Zweischächtezwang.** Es wurde nämlich seit Anfang **1907** durch die Bergbehörde angeordnet, dass Kaliwerke im Jnteresse der Sicherheit des Bergbaubetriebes einen zweiten fahrbaren Schacht niederzubringen hatten. Man erblickte anfänglich in dieser Verordnung eine Last, die geeignet erschien, die Schaffung neuer Werke zu erschweren, da diese ja nunmehr statt eines zwei Schächte niederzubringen hatten. Aber die Bergbehörde suchte diese Last dadurch zu mildern, dass sie

einen Verbindungsgang zwischen 2 Nachbarwerken für die Erfüllung ihrer Vorschrift als ausreichend erklärte. Dadurch gab sie den Ansporn zu zahlreichen Felderteilungen und Neubildungen von Gewerkschaften. Diesen Felderabtrennungen hatte das Syndikat bis dahin einen wirksamen Riegel vorgeschoben, indem es die dem einzelnen Werk zugewiesene Quote stets für den gesamten ungeteilten Felderbesitz des Werkes verlieh. Welchen Umfang die Vermehrung der Kaliwerke infolge des Zweischachtzwangs angenommen hat, schildert der Bergwerksbesitzer Emil Sauer. 1) Als klassisches Beispiel bringt er, dass von den in den letzten Jahren in seinem Konzern entstandenen 6 neuen Kaliwerken 5 auf direkten Zwang der Bergbehörde gebaut seien. Wenn Paxmann 2) meint, dass der Zweischachtzwang weniger für das Unheil der Werksvermehrung verantwortlich zu machen sei, weil auch in anderen Bundesstaaten, in denen die Anordnung eines zweiten fahrbaren Schachtes nicht bestehe, wie z. B. Sachsen-Weimar, die Werksvermehrung in gleichem Masse Platz gegriffen habe, so ist dieser Hinweis nicht stichhaltig. Wenn die anderen in Frage kommenden Bundesstaaten auch nicht sofort dem Beispiele Preussens folgten, so rechnete man doch auch ausserhalb Preussens mit einer solchen Verordnung. Denn es ist naheliegend, dass in einem solchen Falle eine Regierung sich nicht dem Vorwurfe aussetzen will, sie sorge weniger für die Sicherheit des Bergbaues als eine andere. Aus diesem Grunde glaubte man auch ausserhalb Preussens zweckmässig zu handeln, wenn man für die Niederbringung eines zweiten fahrbaren Schachtes rechtzeitig Sorge trug. Allerdings hat die Verordnung häufig als Vorwand zu neuen Schacht-

1) Vorschläge S. 6.
2) Denkschrift S. 5.

bauten dienen müssen, die aus anderen Gründen niedergebracht wurden.

§ 3.

Syndikatsschwierigkeiten.

Mit der Zunahme der Zahl der Werke wurde die Aufrechterhaltung des Syndikats immer schwieriger. Bereits in den Jahren 1901-1902 gingen der Aufnahme neuer Werke in das Kalisyndikat heftige Kämpfe voraus, die vorübergehend zu starken Preisherabsetzungen und zu einer Erschütterung des Kalimarktes führten. Diese Gelegenheit benutzte ein amerikanischer Düngertrust, die Virginia Carolina Chemical Company, auch Südtrust genannt, um sich die Majorität eines deutschen Kaliwerkes zu sichern. Sie erwarb damals die Majorität der Kuxe der Gewerkschaft Einigkeit, die sie heute noch besitzt. An diesem Falle zeigte sich zum ersten Male die drohende Gefahr, dass das Ausland die Uneinigkeit der Kaliwerke ausnutzen könne, um in der deutschen Kaliindustrie festen Fuss zu fassen.

Der Termin, an dem das Syndikat ablief, war der 1. Juli 1904, und mit wachsender Spannung, sah man allerseits diesem Zeitpunkte entgegen. Noch einmal, „in letzter Minute", in der Mitternacht des 30. Juni zum 1. Juli, gelang die Bildung eines neuen Syndikats aus 28 Werken auf die Dauer von 5 Jahren, nachdem der Zerfall des Syndikats insbesondere durch die aussersyndikatlichen Verkäufe der Gewerkschaft Hohenfels in bedenkliche Nähe gerückt war. Das Hauptverdienst an dem Zustandekommen gebührt dem preussischen Fiskus, der als der grösste Beteiligte durch seine Nachgiebigkeit gegenüber den Ansprüchen der jüngeren Werke zu einer Ueberbrückung der Gegensätze erheblich beitrug.

Hatten aber die alten Werke gehofft, durch eine Steigerung des Gesamtabsatzes die Verringerung ihres Anteils an demselben ausgleichen zu können, so sahen sie sich in dieser Hoffnung bei dem starken Anwachsen neuer Werke getäuscht. Es ist daher zu verstehen, wenn sich mancher älterer Werke eine gewisse Syndikatsmüdigkeit bemächtigte, und wenn in diesen Kreisen, die bis dahin die treuesten Träger des Syndikatsgedankens gewesen waren, vielfach die Meinung aufkam, dass in einer zeitweiligen Ausserkraftsetzung des Syndikatsvertrages und in starken Preisherabsetzungen allein ein wirksames Gegengewicht gegen die übertriebene Werksvermehrung zu erblicken sei. Der Hauptvertreter dieser Ansicht war Schmidtmann, der damalige Vorsitzende des Aufsichtsrats von Aschersleben und Vertreter der in jenem Jahre neu errichteten Gewerkschaft Sollstedt. Die Gelegenheit des bevorstehenden Eintritts von Sollstedt in das Syndikat suchte er zur Durchsetzung folgender Forderungen zu benutzen. Er verlangte zunächst starke Preisherabsetzungen für Kali, ferner die Einführung einer besonders hochprozentigen (16 %) Rohsalzmarke, die Festsetzung einer anderen Einschätzungsweise bei der Aufnahme neuer Werke in das Syndikat, die Gewährung von Zusatzquoten für stillgelegte Felder, um der Neugründung von Kaliwerken bei der Aufteilung der Gerechtsamen schon bestehender Werke entgegenzuwirken, und die Einführung des Quotenaustausches zwichen den einzelnen Syndikatsmitgliedern. Zu diesen durchgreifenden Massnahmen, besonders aber zu einer schroffen Preisherabsetzung konnte sich die überwiegende Mehrzahl der im Syndikat vereinigten Werke nicht entschliessen, weil sie befürchteten, dass hierdurch der vollständige Ruin, namentlich der jüngeren, noch zum Teil recht schwach fun-

dierten Kaliwerke herbeigeführt worden wäre. Der Zeitpunkt für die Preisherabsetzung schien auch, da bereits eine stattliche Anzahl an Werken bestand und im Bau begriffen war, verpasst zu sein, um dadurch eine Besserung der Lage herbeizuführen. Aber schliesslich führten die mehr als 1 Jahr zwischen dem Syndikat und Sollstedt gepflogenen Verhandlungen im Jahre 1908 zur Aufnahme von Sollstedt in das Syndikat. Die Einigung war aber nur eine äusserliche und eine erzwungene, weil Schmidtmann als Vorsitzender des Aufsichtsrats des Syndikatswerkes Aschersleben vertraglich verpflichtet war, dem Syndikat mit Sollstedt beizutreten. Der Gegensatz zwischen der Mehrheit der Syndikatsmitglieder und Schmidtmann blieb. Erneut zum Ausbruch kam er bei den Verhandlungen, die der Erneuerung des Syndikats am 1. Juli 1909 vorausgingen.

Die Zahl der Werke, welche im Jahre 1904 zu Beginn der Syndikatszeit erst 28 betragen hatte, war inzwischen auf 65 gestiegen. Monatelange aufregende Verhandlungen hatten zu keinem nennenswerten Ergebnis geführt. Man war auf Seiten der älteren Werke vielfach entschlossen, es diesmal auf eine Kraftprobe ankommen zu lassen und gegen die Forderungen der jüngeren Werke über die Höhe der Quote sich unnachgiebig zu zeigen. In der Nacht vom 30. Juni zum 1. Juli, dem letzten Tage des alten Syndikats, erreichten die Verhandlungen ihren dramatischen Höhepunkt. Als bis nachts 12 Uhr keine Einigung erzielt war, verliessen die Vertreter der alten Werksgruppen den Saal; Schmidtmann war schon seit dem voraufgegangenen Tage den Verhandlungen ferngeblieben. Damit war es den Werken freigestellt, schon jetzt, für die Zeit vom 31. Dez. 1909 ab aussersyndikatliche Verkäufe abzuschliessen. Der grösste Teil der Werke machte hiervon

zunächst keinen Gebrauch, in der Hoffnung, dass sich doch noch das Zustandekommen des Syndikats ermöglichen lasse; einige andere Werke, wie die Westeregelngruppe, hielten ihre Verkäufe in bescheidenen Grenzen. Schmidtmann dagegen nahm als Vertreter der Werke Aschersleben und Sollstedt in jener denkwürdigen Nacht ungewöhnlich umfangreiche Verkäufe vor. An den Vertreter eines amerikanischen Düngertrusts, des sog. Nordtrusts, Bradley, verkaufte er für einen 7jährigen Zeitraum — für 2 Jahre mit der Option auf weitere 5 Jahre derartige Mengen Kalisalze zur Hälfte der bisherigen Preise, dass damit der Bedarf Amerikas für 7 Jahre zum grössten Teil gedeckt gewesen wäre. Jnteressant war eine Klausel in dem Vertrage, welche deutlich zeigt, dass von beiden Vertragschliessenden mit dem Eingreifen der deutschen Gesetzgebung gerechnet wurde; es sollten nämlich Regierungsauflagen und von der Gesetzgebung auferlegte Lasten vom Käufer, also dem Nordtrust, zu tragen sein. Ausserdem verkaufte Schmidtmann das ganze Kaliwerk Sollstedt an einen neu gegründeten Düngertrust, an dem in der Hauptsache amerikanisches Kapital beteiligt war, und dessen Leitung er selbst übernahm. Dem dritten grossen amerikanischen Düngertrust, dem Südtrust, welcher seit 1902 der Hauptbeteiligte der Gewerkschaft Einigkeit war, konnte man es bei diesen günstigen Lieferungsabschlüssen seiner Konkurrenz nicht verübeln, wenn er nunmehr ebenfalls die Gewerkschaft Einigkeit von einem Beitritt zum Syndikat zurückhielt und mit derselben zu gleichen Preisen, wie Bradley mit Schmidtmann, umfangreiche Lieferungsabschlüsse tätigte. Damit schien das ganze nordamerikanische Absatzgebiet, das bis dahin der beste ausländische Abnehmer war, dem Syndikat so gut wie verloren.

Trotz dieser grossen aussersyndikatlichen Verkäufe der genannten Werke wurden von den übrigen Werken nach dem 1. Juli die weiteren Verhandlungen zur Bildung eines Syndikats fortgesetzt, die schliesslich zu dem Ergebnis führten, dass ein neues Kalisyndikat G. m. b. H. zustande kam, ein Rumpfsyndikat, ohne die Werke Aschersleben, Sollstedt und Einigkeit. Der Bestand dieses Syndikats war aber nicht allein dadurch in Frage gestellt, dass es die Zahl der Werke nur unvollständig in sich vereinigte, sondern war vor allen Dingen durch die Bestimmung gefährdet, dass jedes einzelne Werk mit sechswöchiger Frist den Syndikatsvertrag aufkündigen konnte. Danach musste früher oder später mit dem Zerfall des Syndikats gerechnet werden.

§ 4.

Die Gründe zur Schaffung des Gesetzes vom 27. Mai 1910.

Die Schwierigkeiten der Erneuerung des Syndikats waren von der Reichsregierung aufmerksam verfolgt worden. Bereits in der Reichstagssitzung vom 7. Juli 1909 hatte der preussische Handelsminister mit der Einführung eines Kaliausfuhrzolles gedroht, durch den die Vorteile, die das Ausland aus den billigen Kaliabschlüssen ziehen konnte, wieder aufgehoben werden sollten. Am 17. Dezember 1909 wurde ein Entwurf der preussischen Regierung zu einem Reichskaligesetz veröffentlicht. Jn diesem Entwurfe sollte der Ueberproduktion als der Quelle des vorhandenen Uebelstandes in der Weise gesteuert werden, dass die vorhandenen Werke zwangsweise zu einer Betriebsgemeinschaft zusammengefasst wurden und neuen Werken nach dem Inkrafttreten des

Gesetzes ein Anspruch zum Beitritt zu der Gemeinschaft versagt wurde. Dafür sollten diese gewisse Entschädigungen erhalten, die jedoch als sog. „Scheinentschädigungen" aufgefasst wurden. Dieser Gesetzentwurf wurde als eine Verletzung bestehender Rechte so scharf bekämpft, dass er wieder zurückgezogen wurde.

Am 3. Februar 1910 wurde dem Reichstage ein neuer Entwurf vorgelegt. In der Begründung wurde auf die Gefahren hingewiesen, die ohne ein Eingreifen des Gesetzgebers bei einer Auflösung des Syndikats drohten. Es wird im einzelnen ausgeführt:

„Wenngleich es möglich sei, dass durch eine Syndikatsauflösung eine Gesundung der Industrie erfolge, da die einem Preissturz nicht gewachsenen Werke den Betrieb einstellen müssten und die übrig bleibenden Werke die Möglichkeit einer wirtschaftlicheren Ausnutzung ihrer Betriebsanlagen hätten, so würde ein derartiger Konkurrenzkampf mit einer so schweren Schädigung der allgemeinen Interessen verbunden sein, dass diese Art der Gesundung zu teuer erkauft wäre. Es werde mit den besten Salzen Raubbau betrieben, um möglichst billig zu produzieren, und der in den Kalisalzen bestehende Nationalschatz werde an das Ausland verschleudert. Dieses hätte die weitere Wirkung, dass die ausländische Landwirtschaft infolge des Fortfalles des bisherigen Preisunterschiedes zwischen In- und Auslandpreisen in ihrer Konkurrenzfähigkeit gegenüber der deutschen Landwirtschaft gestärkt werde. Das auf den Kalibezug angewiesene Ausland werde die Gelegenheit nicht versäumen, zahlreiche Kaliwerke zu billigen Preisen zu erwerben, um dadurch Einfluss auf die Gestaltung der deutschen Kaliindustrie zu gewinnen. Die Beseitigung der Ueberproduktion könne aber nicht einmal von Dauer sein, da die zur Be-

triebseinstellung genötigten Kaliwerke keineswegs für immer ausgeschaltet würden, sondern nach einem Wechsel des Besitzers leicht wieder in Betrieb gesetzt werden könnten. Endlich würden derartige Erschütterungen dahin führen, dass das Grosskapital die in ihrem Werte stark gesunkenen Werke ankaufe und auf diese Weise der Weg zu einem Kalitrust gebahnt werde. Dieser könne sehr leicht seine Monopolstellung auch gegenüber den inländischen Abnehmern ausnutzen, ohne dass die verhältnismässig wenigen fiskalischen Werke ein ausreichendes Gegengewicht bilden könnten."

Aus der oben geschilderten Darstellung geht hervor, dass ohne ein Eingreifen des Gesetzgebers zwei im Interesse des deutschen Nationalvermögens besonders beklagenswerte Momente eingetreten wären: die Verschleuderung der Salze an das Ausland und das Eindringen ausländischen Kapitals in die deutsche Kaliindustrie. Jn beiden Krisen hatten amerikanische Düngertrusts Anteil an dieser deutschen Jndustrie zu erlangen gewusst, und vor allen Dingen wurden noch in der Nacht, in der der Syndikatsvertrag ablief, gewaltige Mengen zur Hälfte des bisherigen Preises in das nordamerikanische Absatzgebiet verkauft. Nach Sauer würde der Ausfall an Einnahmen aus dem Auslande ohne das Reichskaligesetz allein in den Jahren 1910—1912 schon 100 Millionen Mark betragen haben. 1)

§ 5.

Kontingentierung des Kaliabsatzes.

Die Bestimmung des Gesetzes, durch die in erster Linie die schädlichen Folgen eines schrankenlosen Wett-

1) Sauer, Vorschläge S. 5.

bewerbs, insbesondere die Verschleuderung der Kalisalze an das Ausland verhindert werden sollte, ist die Kontingentierung des Kaliabsatzes. Jedem Werk wird ein bestimmter Anteil an dem gesamten Kaliabsatze mit der Massgabe zugeteilt, dass bei Ueberschreitung des Anteils eine Abgabe an das Reich in einer solchen Höhe zu entrichten ist, dass jede Ueberschreitung als unwirtschaftlich unterbleiben muss. Begrenzt ist nicht nur der Anteil am Gesamtabsatz, sondern die Beteiligung des Werkes ist auch am Inlands- und Auslandsabsatz, 1) sowie auch an den einzelnen Sorten festgesetzt. Aus Billigkeitsrücksichten ist bestimmt, 2) dass der Kaliwerksbesitzer die auf ihn entfallende Absatzmenge um höchstens 10 vom Hundert überschreiten darf, wenn er auf Zuteilung einer entsprechenden Absatzmenge für das folgende Kalenderjahr verzichtet. Ebenso kann er eine entsprechende Menge im folgenden Kalenderjahre nachliefern, wenn er mit dem Absatz um höchstens 10 vom Hundert hinter seinem Anteil zurückgeblieben ist. Allein schon durch diese Kontingentierung des Absatzes ist einer Verschleuderung der Kalisalze an das Ausland vorgebeugt. Denn kein Werk hat mehr ein Jnteresse an billigen Verkäufen, da es nicht in der Lage ist, durch einen erhöhten Absatz niedrige Preise auszugleichen. Ferner setzt das Gesetz die Höchstpreise für das Inland fest 3), und verhindert eine Bevorzugung des Auslandes durch die Bestimmung, dass die Höchstpreise für das Jnland gleichzeitig die Mindestpreise bei Lieferungen an das Ausland sein müssen. 4) Die Folge dieser Bestimmung ist, dass das Ausland sogar höhere Preise bezahlt als das Jnland.

1) § 7 des Gesetzes.
2) § 8 des Gesetzes.
3) § 20 des Gesetzes.
4) § 24 des Gesetzes.

§ 6.

Die Quotenübertragung.

Der Anteil eines Kaliwerkes am Absatz ist nicht untrennbar mit diesem Werke verbunden. Nach § 19 des Gesetzes dürfen Kaliwerksbesitzer ihren Anteil am Absatze ganz oder teilweise auf andere Kaliwerke übertragen und die Befugnis zum Absatz einzelner Sorten untereinander austauschen. Allerdings ist der Uebertragung dadurch eine Grenze gesetzt, dass sie der Genehmigung der Landeszentralbehörde bedarf, wenn sie die Hälfte der Gesamtbeteiligung an reinem Kali übersteigt. Ausserdem hat der übertragende Kaliwerksbesitzer Arbeiter und Beamte bis zur Dauer von 26 Wochen für den Einnahmeausfall zu entschädigen, der ihnen dadurch erwächst, dass sie infolge einer Uebertragung von Beteiligungsziffern beschäftigungslos werden. Die Vorteile der Quotenübertragung bestehen insbesondere darin, dass leistungsfähige Werke durch Zukauf von Quoten ihre Betriebsanlagen besser ausnutzen können. Dazu kommt, dass viele Werke nicht imstande sind, alle Kalisorten zu liefern. Die Möglichkeit des Quotenaustausches bietet diesen Werken den Vorteil, die betreffenden Kalisorten, die sie nicht herstellen können, gegen andere Sorten, für die ihr Betrieb besonders eingerichtet ist, auszutauschen. Damit wird den einzelnen Werken ein wirtschaftlicheres Arbeiten ermöglicht. Auch in den Fällen, in denen ein Werk aus betriebstechnischen Gründen seinen Lieferungsverpflichtungen nicht nachkommen kann, kann es seine Beteiligung durch eine Uebertragung auf ein anderes Werk verwerten. Durch dieses Hand in Handarbeiten aller Werke wird die Befriedigung sämtlicher Abnehmer in flotten Monaten erleichtert.

Allerdings hat die Möglichkeit der Quotenübertragung auch ihre Schattenseiten. Da bei der ständigen starken Vermehrung der Werke der Anteil des einzelnen Werkes immer mehr zurückging, so hatten die bereits bestehenden Werke ein Jnteresse daran, ihren Anteil am Absatz sich dadurch zu erhalten und zu vergrössern, dass sie neue Schächte niederbrachten, nicht in der Absicht, auf diesen Schächten Kali zu fördern, sondern nur zu dem Zwecke, um die den neuen Schächten zugeteilten Quoten auf das alte Werk zu übernehmen.

§ 7.

Bestimmungen des Gesetzes gegen die übermässige Vermehrung der Kaliwerke.

Gerade diese Schattenseite der Möglichkeit der Quotenübertragung hat es zu einem erheblichen Teil verschuldet, dass diejenige Bestimmung des Gesetzes, welche die übermässige Vermehrung neuer Kaliwerke verhindern sollte, vollständig versagt hat. Die Bestimmung, die in erster Linie diesem Zwecke dienen sollte, ist der § 12 des Gesetzes. Hiernach sollen neue Werke, die nach Verkündung des Gesetzes lieferungsfähig werden, nicht sofort nach Eintritt ihrer Lieferungsfähigkeit ihre volle, sondern für die ersten Jahre eine niedrigere Beteiligung erhalten. Die vorläufige Beteiligungsziffer wird bis zur genügenden Klärung der Lagerungs- und Betriebsverhältnisse gewährt und ist in solcher Höhe zu bemessen, dass sie eine ordnungsmässige Aufschliessung und Vorrichtung der Lagerstätte gestattet. Die vorläufige Beteiligungsziffer darf 50 vom Hundert der durchschnittlichen Beteiligungsziffer aller Werke nicht übersteigen.

Befreit von dieser Beschränkung sind Kaliwerke, an denen das Reich oder ein Bundesstaat mit mindestens ein Drittel beteiligt ist. Diese Werke erhalten bis zur Klärung ihrer Lagerungs- und Betriebsverhältnisse eine vorläufige Beteiligungsziffer bis zur Höhe von 50 vom Hundert der durchschnittlichen Beteiligung aller Werke und sodann alsbald die volle Beteiligung. Das gleiche gilt für Werke, die bereits vor dem 17. Dezember 1909 mit dem Schachtabteufen begonnen oder ernsthafte Vorbereitungen dazu getroffen hatten.

Der Schaffung neuer Kaliwerke aus bereits bestehenden Unternehmen sollten ferner die §§ 10 und 11 des Gesetzes entgegenwirken.

§ 10 bestimmt:

„Werden aus einem Kaliwerk mehrere Kaliwerke gebildet, so gelten diese, auch wenn sie durch Zukauf fremder Feldesteile erweitert werden, nur dann als selbständige mit besonderen Beteiligungsziffern auszustattende Werke wenn sie

1. nach Lage der geologischen Verhältnisse und nach den durch Grubenbaue und Bohrungen gemachten Aufschlüssen jährlich mindestens 50 000 dz reines Kali (K 20) 50 Jahre hindurch zu liefern vermögen,
2. derart mit technischen Einrichtungen ausgerüstet sind, dass sie eine ihrer Beteiligungsziffer entsprechende Rohsalzmenge fördern und versenden können."

§ 11 bestimmt:

„Für einen zweiten auf demselben Werke hergestellten, mit dem Hauptschacht durchschlägigen förderfähigen Schacht wird vom 1. Januar 1912 ab ein Zuschlag zur Beteiligungsziffer gewährt, welcher 10 vom Hundert der durchschnittlichen Beteiligungsziffer aller Werke beträgt. Für zweite Schächte, die nach dem

1. Januar 1912 förderfähig werden, tritt der Zuschlag mit dem Tage in Kraft, an welchem der Durchschlag mit dem Hauptschacht erfolgt ist."

Von Bedeutung sind endlich auch die Grundsätze, die für die Festsetzung der Höhe der Beteiligungsziffern massgebend sind. Hierüber bestimmt § 9 Abs. 2 des Gesetzes:

„Massgebend für die Höhe der Beteiligungsziffern sollen die Ausdehnung und die Beschaffenheit der durch Grubenbaue und Bohrungen erschlossenen Kalisalzlager sowie die Leistungsfähigkeit der Betriebseinrichtungen sein."

Die Grundsätze für die Festsetzung der Beteiligungsziffern der Kaliwerksbesitzer sind im einzelnen durch Ausführungsbestimmungen des Bundesrats geregelt worden, die in einer Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. April 1911 veröffentlicht sind. Nach dieser Bekanntmachung sind die einzelnen Werke in 4 Klassen einzuteilen, je nachdem sie Rohsalze von mindestens 7 %, 12 %, 16 % oder 20 % Reinkaligehalt unmittelbar aus Vorrichtungsbetrieben oder Abbauen auf die Dauer von 15 Jahren zu liefern vermögen. Der höheren Klasse wird ein höherer Anteil am Absatze zugebilligt. Jnnerhalb der Klassen sind die Beteiligungen gleichfalls nach dem Gehalt der Salze, ihrer Zusammensetzung, Beimengungen, Ausdehnung und Mächtigkeit der Lagerstätten, Regelmässigkeit, Beschaffenheit der Vorrichtungen, Gewinnung und Förderung sowie der Leistungsfähigkeit der Betriebseinrichtungen zu bemessen. Abgesehen hiervon sind von ganz besonderer Bedeutung die Ziffern 2 und 6 der Bekanntmachung. Die in Betracht kommenden Stellen lauten:

„2. Die Ausdehnung und die Beschaffenheit der

Kalisalzlager sind nur insoweit zu berücksichtigen, als diese in bauwürdiger Beschaffenheit durch den Grubenbetrieb oder durch Bohrungen im eigenen Felde des Kaliwerksbesitzers oder im Nachbarfelde festgestellt sind.....

Soweit die Lagerstätten mehr als 1200 m unter Tage oder von den vorhandenen Schachtanlagen so weit entfernt liegen, dass ihr Abbau von diesen aus nach den Regeln eines wirtschaftlichen Betriebes ausgeschlossen erscheint, bleiben sie unberücksichtigt....

6. Als mehrere Kaliwerke im Sinne des § 10 des Gesetzes sind benachbarte Kaliwerksanlagen anzusehen, wenn sie mit besonderen Förderschächten augerüstet sind, wenn der Abbau und die Förderung innerhalb getrennter, durch senkrechte Ebenen begrenzter Abbaufelder stattfindet und wenn sich die Tagesanlagen jedes Werkes durch eine Umfriedigung abschliessen lassen. Sofern diese Voraussetzungen vorliegen, sind auch miteinander durchschlägige Schachtanlagen als mehrere Kaliwerke zu betrachten."

Die Bestimmung, die in erster Linie der Schaffung neuer Werke entgegenwirken sollte, § 12 des Gesetzes, hat sich hierzu nicht als geeignet erwiesen. Weit stärker als die Hemmungsvorstellung, dass ein neues Werk nicht sofort in derselben Weise wie die älteren Werke am Absatze beteiligt wurde, war der Gedanke, dass ihm ein gesetzlicher Anspruch auf einen Anteil am Absatze zustand. Die Phantasie der Kapitalisten wurde durch die Idee belebt, dass einem jeden neuen Werke eine Rente gewissermassen vom Staate garantiert sei. Man fabelte von mündelsicheren Kalieffekten. 1)

1) Paxmann, Denkschrift S. 6.

Ueberdies wurde durch die Verwaltungspraxis die provisorische Quote selbst während der ersten beiden Jahre in einer Höhe verliehen, die dem im Ausbau begriffenen Werke frühzeitig eine nicht unbeträchtliche Einnahme verschaffte.

Nach der aus dem § 12 des Gesetzes sich ergebenden Absicht des Gesetzgebers sollte die provisorische Quote für die beiden ersten Jahre lediglich in einer solchen Höhe bemessen werden, dass sie eine ordnungsmässige Aufschliessung und Vorrichtung der Lagerstätten gestattete.

In ähnlicher Weise, wie es für die fertigen Werke in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vorgesehen ist, wurde von Anfang an den jungen Werken, die hochprozentige Salze aufgeschlossen hatten, eine wesentlich höhere provisorische Quote verliehen, als den Werken mit weniger günstigen Aufschlüssen. Z. B. sind nach der Quotentabelle vom 1. September ds. Jrs. je nach der Güte der Salze folgende provisorischen Quoten verliehen worden:

Prinz Eugen	3,23
Hope	2,92
Felsenfest	2,62
Wils	2,42
Saale	2,02
Weser	1,29. 1)

Dies entspricht nicht dem Sinne des Gesetzes, da diejenigen Werke, die hochprozentige Salze besitzen, zur Aufschliessung derselben durchaus keiner höheren Quote benötigen als Werke mit weniger wertvollen Salzen. Während der Dauer des Provisoriums hätte daher kein Unterschied in der Höhe der Quote gemacht werden dürfen.

1) Vergl. die am Schluß befindliche Quotentabelle.

Nach den Ausführungen des Unterstaatssekretärs Dr. Richter im Reichstage 1) gehen die Werksbesitzer vielfach in der Weise vor, dass man den Schacht nur bis auf das erste Kalisalzlager niederbringt, das unter Umständen gar nicht abbauwürdig ist; darauf lässt man sich eine provisorische Quote verleihen, veräussert diese, lässt das Kalisalzlager liegen und baut erst, wenn man die volle Quote bekommen hat bis auf diejenige Sohle, welche man wirklich abbauen will. Naturgemäss ist der Anreiz, in dieser Weise vorzugehen, um so grösser, je höher der Prozentgehalt des Kalilagers ist und je leichter das Abteufen des Schachtes zu bewerkstelligen ist. Da bei der Verleihung der Quoten Hartsalzwerke vor Carnallitwerken nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers ausserordentlich bevorzugt sind, so hat dies gerade zur Niederbringung möglichst vieler Schächte auf Hartsalzgerechtsamen Veranlassung gegeben, sodass einzelne Hartsalzgerechtsame mit Schächten geradezu bespickt wurden. 2)

Reichte die 5jährige Karenzzeit, die in Wirklichkeit nur eine 2jährige mit einer Kürzung für die 3 folgenden Jahre ist, aus diesem Grunde nicht aus, um als wirksames Mittel gegen die Niederbringung neuer Schachtanlagen zu dienen, so kommt noch hinzu, dass die Bestimmung in erheblicher Weise durchbrochen ist. Zunächst durch eine Uebergangsbestimmung. Dass eine solche geschaffen wurde, entsprach der Gerechtigkeit. Allerdings wäre es vielleicht zweckmässiger gewesen, wenn man für den Stichtag, den 17. Dezember 1909, nicht eine derart dehnbare Bestimmung gegeben hätte, die nicht nur alle Werke umfasst, die mit dem Schachtabteufen begonnen haben,

1) Stenograph. Bericht S. 3233.

2) Vergl. Paxmann Denkschrift S. 9.

sondern auch Werke, die „ernstliche" Vorarbeiten dazu getroffen haben. Viele Werke, die am Stichtage mit dem Schachtabteufen noch nicht begonnen hatten, beriefen sich später darauf, dass sie „ernstliche" Vorbereitungen dazu getroffen hätten. Dieses führte zu schwierigen Auseinandersetzungen, da in vielen Fällen die Ansicht vertreten wurde, dass diese Behauptung der Wahrheit nicht entsprach.

Zu weitgehend war auch die völlige Befreiung von der gesetzlichen Karenzzeit für diejenigen Werke, an denen sich irgend ein Bundesstaat mit einem Drittel beteiligte. Die Veranlassung zu dieser Befreiung war, dass man in einigen Bundesstaaten, in denen bei Erlass des Gesetzes noch keine Kalifunde gemacht waren, sich die Möglichkeit sichern wollte, falls Kalilager entdeckt wurden, bei deren Ausbeutung in der raschen Entfaltung nicht gehemmt zu sein und nicht hinter den Bundesstaaten zurückzubleiben, die bereits eine gutentwickelte Kaliindustrie besassen. Dieses Bestreben erscheint wohl verständlich. Man hätte ihm aber zweckmässiger in der Weise Rechnung getragen, dass dieses Vorrecht nur solchen Bundesstaaten zusteht, in denen noch kein Kalibergbau besteht, und nur für eine beschränkte Werksziffer. Ferner hätte die Befreiung von der Karenzzeit nur bei Beteiligung eines Bundesstaates an Werken innerhalb seines Gebietes gewährt werden dürfen.

Nur einige Beispiele seien erwähnt, wie die Karenzzeit durch fiskalische Beteiligung durchbrochen wurde:

Die Gewerkschaft Heiligenroda, die selbst erst im Jahre 1909 durch Feldesabtrennung von der Gewerkschaft Wintershall entstanden war, überliess dem Grossherzogtum Sachsen-Weimar ein Drittel der Kuxe, um gestützt auf diese fiskalische Beteiligung sofort 4 weitere

Schachtbauten in Angriff zu nehmen. Auf der kleinen anhaltischen Kaligerechtsame, auf der bereits 6 fiskalische Werke bestanden, wurden unter Drittelbeteiligung in Gemeinschaft mit hannoverschen Unternehmern 8 weitere Schächte niedergebracht. Die elsässische Landesregierung übernahm eine Drittelbeteiligung an der im Bau begriffenen Gewerkschaft Reichsland, deren 4 Schächte dadurch von der gesetzlichen Wartezeit befreit sind. Schwarzburg-Sondershausen beteiligte sich an mehreren neuen Schächten der Gewerkschaft Glückauf-Sondershausen.

Vom 1. Jan. 1912 ab wurde plötzlich eine künstliche Vermehrung der Kaliwerke dadurch bewirkt, dass die neue Einschätzung der staatlichen Verteilungsstelle Werken mit mehreren Schachtanlagen für jeden Schacht, der den Voraussetzungen des § 10 des Gesetzes entsprach, eine selbständige Beteiligung zugebilligt wurde. Dadurch stieg die Zahl der Werke von 77 auf 93.

Nach Ansicht von Völkel 1) kann ein Kalibergwerk mit mehreren Förderschachtanlagen aus jedem Schachte ein neues selbständiges quotenberechtigtes Werk bilden, wenn die Förderschächte nicht in einem untrennbaren betrieblichen Zusammenhange stehen, wie dies bei Doppelschachtanlagen regelmässig der Fall ist.

Entgegen dem Sinne des Gesetzes wurden auf Grund der eben genannten Ausführungsbestimmungen dennoch auch Zwillingsschächte als selbständige Schachtanlagen angesehen und erhielten eine eigene Beteiligungsziffer.

Einen besonderen Anreiz zur Schaffung neuer Werke musste auch der § 2 der Ausführungsbestimmungen geben. Da Lagerstätten, die von den vorhandenen Schachtanlagen so weit entfernt sind, dass ihr Abbau von diesen

1) a. a. O. zu § 10 S. 75.

aus nach den Regeln eines wirtschaftlichen Betriebes ausgeschlossen erscheint, für die Höhe der Beteiligungsziffer unberücksichtigt bleiben, so sahen sich Werke mit grossem Felderbesitz zur Errichtung neuer Schachtanlagen genötigt, wenn sie ihren Felderbesitz verwerten wollten.

Nach der Erklärung des Staatssekretärs vom 24. Januar 1913 sind von den damals im Abteufen begriffenen 128 Werken 57 allein durch Feldesteilung entstanden. Dabei widerspricht der § 2 der Ausführungsbestimmungen direkt dem Geiste des Gesetzes. Nach § 9 des Gesetzes sollen für die Höhe der Beteiligungsziffern die Ausdehnung und die Beschaffenheit der durch Grubenbaue **und Bohrungen** erschlossenen Kalisalzlager sowie die Leistungsfähigkeit der Betriebseinrichtungen massgebend sein. Mit Recht weist Paxmann 1) darauf hin, dass Grubenbaue und Bohrungen in der Gesetzesbestimmung gleichberechtigt nebeneinander gestellt sind. Nach dem Kommissionsbericht sind zudem die Worte „durch Grubenhaue und B o h r u n g e n" nachträglich besonders eingefügt, um einer zu engen Auslegung des sonst bergmännisch feststehenden Begriffs „erschliessen" vorzubeugen. Demgegenüber erscheint die Begründung der Berufungskommission wenig einleuchtend, nach der das Gesetz nur ausführe, **was,** aber nicht **wie** es berücksichtigt werden solle. Diese Erwägung darf nicht dahin führen, dass das allein durch Bohrungen aufgeschlossene Feld überhaupt nicht berücksichtigt wird.

Die Bestimmungen des Gesetzes haben sich hiernach nicht als genügender Damm gegen die Niederbringung neuer Werke erwiesen, sondern hierzu in besonders starkem Masse noch angereizt. Das erklärt die bereits dargelegte grosse Vermehrung der Werke unter der Herrschaft des Gesetzes.

1) Denkschrift S. 6.

§ 8.

Die Finanzlage der Kaliindustrie.

Die Anforderungen, die die Kaliindustrie infolge der erheblichen Bautätigkeit an den Geldmarkt gestellt hat, waren naturgemäss sehr bedeutende. Dieselben beliefen sich im Jahre 1911 an Neuemissionen, eingezogenen Zubussen, Erhöhung von Aktienkapitalien, Emissionen von Anleihen und Kaufgeldern aus dem Verkauf von Gerechtsamen und sonstigen Transaktionen insgesamt auf rund 115 Millionen Mark 1). Dazu kommen noch die erheblichen Bankkredite vieler Gesellschaften sowie die aus den Betriebsüberschüssen gemachten Aufwendungen. Im Jahre 1912 beliefen sich die Gesamtinvestierungen auf rund 103 Millionen Mark 2).

Fast jedes Kaliwerk sah sich zur Erhaltung eines angemessenen Anteils am Absatze veranlasst, erhebliche Neuaufwendungen durch Niederbringung neuer Schächte oder durch Beteiligung bei anderen Werken zu machen. Die Aufwendungen der im Betriebe befindlichen Werke für diese Zwecke übersteigen in vielen Fällen die Finanzkraft der Werke. So kommt es, dass ein Ausbeutewerk nach dem anderen die Zahlung seiner Ausbeute einstellt oder aber Ausbeute nicht mehr in bar, sondern in Obligationen zahlt. Allein in der letzten Zeit haben folgende Werke die Zahlung der Barausbeute eingestellt:

Adler-Kaliwerke, Beienrode, Burbach, Deutschland, Justus, Johannashall, Kaiseroda, Rothenberg, Siegfried I, Walbeck, Wilhelmshall.

Mit der Verringerung der Quote sinkt naturgemäss der innere Wert des einzelnen Werkes erheblich, da die

1) Vergl. im einzelnen Schüler, Jahrb. 1911.
2) Schüler, Jahrb. 1912.

Gewinne zurückgehen. Diese ungünstige Entwickelung führte zu einer besonders scharfen Depression auf dem Kalimarkte infolge der kritischen Gestaltung des Geldmarktes im letzten Jahre und der andauernd aussergewöhnlich hohen Geldsätze. Da nun gerade in diesem kritischen Moment ein besonders grosser Geldbedarf bei fast allen Kaliwerken vorhanden war, so nahmen die Kursrückgänge eine besonders scharfe Form an. Die Kursverluste einer Reihe namhafter älterer Werke ergeben sich aus der nachfolgenden Zusammenstellung.

Ausbeutewerke.

	Höchstkurs 1910/11	tiefste Kurse im Septbr. 1913	Verlust
Alexanderhall	15 300,—	7 500,—	7 800,—
Beienrode	8 000,—	3 800,—	4 200,—
Burbach	17 000,—	8 300,—	8 700,—
Carlsfund	7 500,—	4 100,—	3 400,—
Hohenfels	8 600,—	4 300,—	4 300,—
Jmmenrode	6 900,—	2 800,—	3 900,—
Kaiseroda	13 000,—	4 600,—	8 400,—
Rothenberg	4 000,—	2 100,—	1 900,—
Wilhelmshall	14 000,—	7 100,—	6 900,—

Aktiengesellschaften.

	Höchstkurs 1910/11	Kurs Septbr. 1913	Verlust
Bismarckshall	150 %	70 %	80 %
Hallesche Kali	100 %	36 %	64 %
Hattorf	155 %	96 %	59 %
Heldburg	91 %	39 %	52 %
Justus	135 %	70 %	65 %
Sarstedt	110 %	77 %	33 %
Steinförde	80 %	23 %	57 %
Teutonia	130 %	52 %	78 %

Noch viel schlimmer sieht es mit den Kursen der Schachtbauwerke aus. Diese erscheinen vielfach völlig vernichtet. Die Verluste an diesen Werten mögen gleichfalls durch einige Ziffern dargelegt werden.

	Emissionskurs	eingez. Zubuße	Kurs Septr. 1913	Verlust
Buttlar	ca. 600,—	3 750,—	100,—	4 250,—
Carlsglück	600,—	2 000,—	300,—	2 300,—
Carlshall	1 500,—	4 000,—	600,—	4 900,—
Hannover	300,—	1 225,—	10,—	1 000,—
Jrmgard	1 600,—	900,—	300,—	2 200,—
Reichskrone	1 500,—	1 500,—	100,—	3 100,—
		mit Mk. 100 Zuschlag.		
Saale	900,—	2 500,—	500,—	2 900,—
Walter	1 900,—	1 200,—	300,—	2 700,—

Zum Teil beruht der völlige Rückgang dieser Werte darauf, dass es sich um Gewerkschaften handelt, die ihre Geldmittel durch Zubussen beschaffen müssen. Bei der allgemeinen Entwertung und den schwierigen Geldverhältnissen ziehen es viele Gewerken vor, von ihrem Rechte, die Kuxe der Gewerkschaft zur Verfügung zu stellen, Gebrauch zu machen, anstatt weitere Zubussen zu zahlen. Bezeichnend für diese Verhältnisse sind die Mitteilungen der Gewerkschaft Moltkeshall: Von den 1000 Kuxen sind nicht weniger als 684 der Gewerkschaft zur Verfügung gestellt. Die für die Kuxe gezahlten Summen sowie etwa gezahlte Zubussen sind also bei diesen 684 Kuxen vollständig für die Gewerken verloren. Aehnliche Verhältnisse liegen bei der Gewerkschaft Buttlar vor.

Die Möglichkeit, Geldmittel durch Aufnahme von Obligationen zu beschaffen, ist gleichfalls erheblich eingeschränkt. Bei den grossen Anforderungen, die die Kaliindustrie an den Geldmarkt gestellt hat, ist dieser mit Kaliobligationen übersättigt wor-

den. Da eine grosse Zahl namentlich jüngerer Werke bei dem ständigen Rückgang der in Aussicht stehenden Beteiligung nur noch Werte zweifelhafter Natur sind, so werden hochverzinsliche, mit einem Agio rückzahlbare Obligationen nur noch ausserordentlich gering bewertet. So werden bezahlt:

			Sept. 1913
5 %	102 rückzahl.	Walter	Oblig. 64 %
5 %	103 „	Carlsglück	„ 66 %
5 %	103 „	Wilhelmine	„ 66 %
5 %	102 „	Jrmgard	„ 65 %
5 %	102 „	Rothenfelde	„ 40 %
6 %	100 „	Steinförde	„ 67 %

Der Umfang der Kursverluste an Kaliwerten wurde bereits im Juni ds. Jrs. auf etwa 400 Millionen Mark 1) geschätzt. Diese Ziffer dürfte nach den bis zum September weiter eingetretenen Kursverlusten heute noch grösser geworden sein.

§ 9.

Die Notwendigkeit einer gesetzgeberischen Maßnahme.

Aus dem, was bisher über die Entwickelung und Lage der Kaliindustrie gesagt worden ist, geht hervor, dass die Rentabilität der Werke durch das starke Anwachsen der Produktionsstätten immer weiter herabgedrückt wird, und dass auf der anderen Seite die Kurse der Kaliwerke sehr stark gesunken sind, sodass ihre Besitzer grosse Verluste erlitten haben. Zu diesen beiden Erscheinungen gesellt sich eine dritte, die besonders das Jnteresse der Allgemeinheit berührt. Da die Zahl der Werke fortgesetzt

1) Deutsche Bergwerks-Ztg., Nr. 130 vom 6. Juni 1913

weit stärker als der Absatz wächst, sind die Werke immer weniger in der Lage, ihre Produktionsfähigkeit voll auszunutzen. Bereits im Jahre 1911 nahm man an, dass der preussische Fiskus bei voller Ausnutzung seiner Werke allein eine jährliche Menge von 28 450 000 dz. Rohsalze und 1 185 000 dz. Fabrikate zu 80 % Chlorcalium, also die Hälfte des damaligen Gesamtabsatzes liefern könnte, während er tatsächlich nur mit einem Siebzehntel am Gesamtabsatz teilnahm. Aehnlich liegen die Verhältnisse auch bei den anderen Kaliwerken.

Nach den Ausführungen des Abgeordneten Bärwinkel in der Sitzung vom 24. Januar 1913 1) könnten etwa 100 Werke auf absehbare Zeit den Bedarf mit Leichtigkeit decken. Jn einigen Jahren würden danach etwa 200 Werke überflüssigerweise vorhanden sein. Die Herstellungskosten eines Kaliwerkes betragen durchschnittlich etwa 5 Millionen Mark. Danach wäre etwa 1 Milliarde des deutschen Nationalvermögens nutzlos in der Kaliindustrie festgelegt. Derselben Meinung ist der Abgeordnete Gothein. 2) Nach seiner Ansicht können 30 Doppelschächte den gesamten Bedarf decken. Nach einem Bericht der Kaliwerke Aschersleben würden auf absehbare Zeit 10 leistungsfähige Doppelwerke, also ca. 30 Schachtanlagen genügen, um den gesamten Kalibedarf zu decken. Zwar wendet sich gegen diese Ansicht der Bergwerksbesitzer Emil Sauer 3). Er weist darauf hin, dass der Kaliabsatz ein Saisongeschäft sei und dass in Zeiten starken Abrufs die vorhandenen Werke oft kaum die Nachfrage hätten befriedigen können. Hinzu kämen die auf verschiedene Perioden sich verteilenden Unregel-

1) S. 3241.
2) S. 3246.
3) a. a. O. S. 9.

mässigkeiten und Schwierigkeiten in Bezug auf Frachten, Eisenbahntransport, Wasserstand der Flüsse usw. Er hält das Arbeiten von etwa 100 Werken zur Deckung des jetzigen Bedarfs für erforderlich.

Es ist nicht einzusehen, dass für die Zeiten starken Abrufs in den stillen Monaten nicht rechtzeitig Vorsorge getroffen werden kann. Man muss also auch nach der Sauer'schen Meinung davon ausgehen, dass die Höhe des nutzlos in der Kaliindustrie festgelegten Kapitals mit rund 1 Milliarde nicht zu hoch angegeben ist. Nicht nur vom Standpunkte der Kaliindustriellen und der Anteilbesitzer, sondern auch im Jnteresse der Allgemeinheit ist daher Vorsorge zu treffen, dass die Festlegung weiterer Kapitalien in der Kaliindustrie nach Möglichkeit verhindert wird, zumal diese riesigen Summen doppelt nutzlos angelegt wären, wenn, was immerhin möglich ist, in anderen Ländern Kalifunde gemacht werden sollten. Auch könnten diese grossen Kapitalien für produktivere Zwecke bessere Verwendung finden.

Trotz dieser, durch die bestehende Gesetzgebung nicht nur nicht verhinderten, sondern eher begünstigten Missstände ist ein Teil der Jndustriellen und namentlich auch das Kalisyndikat selbst der Ansicht, dass eine Abänderung der bestehenden Gesetzgebung nicht notwendig sei. Angeführt werden hauptsächlich 2 Gründe.

Einmal wird geltend gemacht, die augenblicklich eingetretene wirtschaftliche Krise habe schärfer gewirkt, als manche Prohibitivbestimmung. Man könne erwarten, dass die Zurückhaltung, welche der Kapitalmarkt unter dem jetzigen wirtschaftlichen Druck den Kaliunternehmungen gegenüber beweise, zusammen mit der in der Schwebe befindlichen Frage eines gesetzlichen Eingreifens eine starke Ablenkung von der Neuschaffung von Werken bilde.

Hierfür sprächen auch die Tatsachen. So hätten eine Reihe von Gewerken ihre Kuxe den Gewerkschaften zur Verfügung gestellt und eine Reihe von Gesellschaften habe die Einstellung der Schachtbauten beschlossen, während andere sich mit dieser Frage beschäftigten 1).

Tatsächlich haben nun die schwierigen Verhältnisse der letzten Zeit einer Reihe, namentlich junger, Kaliunternehmungen einen weiteren Ausbau jedenfalls vorläufig unmöglich gemacht. Allein dieser Zustand ist doch nur ein vorübergehender. Schon jetzt beginnen die Geldverhältnisse flüssiger zu werden. Die Reichsbank hat 300 Millionen Mark Wechsel weniger im Portefeuille als vor einem Jahre, und der Notenumlauf ist mit etwa 81 % gegen 77 % im vorigen Jahre durch Metall und mit 63 % gegen 55 % durch Gold gedeckt 2).

Vor allen Dingen sind aber die Schachtbauten nicht nur von jungen, kreditbedürftigen und finanziell schwachen Werken betrieben worden, sondern zu einem grossen Teil von mächtigen Werksgruppen, die auch in schwierigen Zeiten in der Lage sind, neue Gelder zu weiteren Bauten heranzuziehen. Die augenblickliche Lage kann daher nicht Veranlassung geben, von einer Aenderung der bestehenden gesetzlichen Zustände abzusehen, wenn diese für die Zukunft geboten erscheinen.

Der zweite Grund, aus dem namentlich das Kalisyndikat ein Eingreifen des Gesetzgebers nicht für notwendig erachtet, ist der, dass es glaubt, im Wege der Selbsthilfe eine Besserung der bestehenden Zustände herherbeiführen zu können. In einer Erklärung vom 31. Mai ds. Jrs. 3) warnt das Kalisyndikat vor einem übereilten

1) B. Börsen-Courier Nr. 434 vom 16. September 1913.
2) Berl. Tagebl. Nr. 479 Wochenschau der Handelszeitung vom 20. September 1913.
3) Deutsche Bergw. Ztg. Nr. 127 vom 3. Juni 1913.

Eingreifen des Gesetzgebers. Es seien in letzter Zeit erneut Schritte eingeleitet worden, um im Entstehen begriffene Werke im Jnteresse der Wirtschaftlichkeit der gesamten Kaliindustrie von der Eröffnung der Förderung zurückzuhalten. Jn nächster Zeit werde eine allgemeine Einladung zur Führung der Verhandlungen an die beteiligten Werke ergehen. Zur Förderung dieser Verhandlungen sei es geboten, in einem neuen Gesetz die Möglichkeit des Verzichts von Werken auf ihre Absatzquote zu berücksichtigen. Seit jener Erklärung ist fast ½ Jahr verflossen, ohne dass man von dem geplanten Schritte wieder etwas vernommen hätte. Das allein ist schon ein Zeichen dafür, dass sich dem Vorhaben grosse Hindernisse in den Weg gestellt haben und die Frage der Stillegung von Werken auf ein totes Geleise geraten ist.

Dabei ist doch die Gelegenheit gerade unter den heutigen schwierigen Verhältnissen, eine Reihe schwächerer Werke zur Einstellung des Schachtbaues zu bewegen, eine ausserordentlich günstige. Andererseits wird dem bestehenden Uebel in keiner Weise durch Stillegung einzelner Schachtanlagen gesteuert, wenn nicht dafür Sorge getragen wird, dass nicht an anderen Stellen immer neue Werke entstehen. Jm Gegenteil wird die durch Stillegung erreichte Besserung möglicherweise anderen Werken einen Anreiz zu neuen Schachtbauten geben. Diese Erwägung mag Veranlassung gegeben haben, von der geplanten Stillegung wieder Abstand zu nehmen. Dazu kommt, dass auf der anderen Seite heute manches Werk zögern mag, auf seine Quote zu verzichten, weil es erst die Aenderung der Gesetzgebung abwarten möchte.

Wenn im Wege der Selbsthilfe die bestehenden Zustände geändert werden sollen, so setzt das voraus, dass alle Werksbesitzer in ihrem Vorgehen einig sind. Nach

den bisherigen Erfahrungen sind diese wohl in der Erkenntnis einig, dass die Unterlassung eines Schachtbaues der Quote der übrigen Beteiligten zugute kommt. Keiner mag aber derjenige sein, der in dieser Weise im Jnteresse der Gesamtheit sich eine Beschränkung auferlegt; im Gegenteil, sucht jeder den anderen nach Möglichkeit in der Niederbringung weiterer Schächte zu überholen. Ohne eine Abänderung des jetzigen Gesetzeszustandes ist daher eine Abänderung der bestehenden Mißstände nicht zu erwarten.

Ein dritter Grund, aus dem vielfach Jndustrielle sich gegen eine Abänderung des Gesetzes wehren, ist der, dass sie befürchten, dass eine Abänderung der Jndustrie neue Lasten bringen könne.

Nach § 27 des Gesetzes hat jeder Kaliwerksbesitzer eine in die Reichskasse fliessende Abgabe von 0,60 Mk. für jeden Doppelzentner reines Kali seines Gesamtabsatzes zu entrichten. Die Einkünfte aus dieser Abgabe sind zur Deckung der dem Reich aus der Ausführung dieses Gesetzes entstehenden Kosten und zur Hebung des Kaliabsatzes zu verwenden.

Die Reichsregierung hat jedoch nur einen Teil dieser Abgabe zu den genannten Zwecken verwendet. Ende 1912 war ein Reservefonds von etwa 7 Millionen Mark vorhanden. Die Höhe dieser Abgabe wird für das Jahr 1913 von Sauer auf 6½ Millionen Mark geschätzt 1).

Man befürchtet nun, dass das Reich diese im § 27 vorgesehene Abgabe erhöhen könne als Gegenleistung dafür, dass es durch ein Eingreifen der Gesetzgebung die vorhandenen Mißstände zu mildern sucht. Diese Befürchtung kehrt aller Orten wieder 2.) Sollte sie begründet

1) Sauer a. a. O. S. 18.
2) Berl. Tagebl. Nr. 469, Handels-Ztg. vom 15. Sept. 1913; II. Beilage der Nr. 428 des B. Börsen-Courier vom 12. Sept. 1913; Sauer a. a. O. S. 25.

sein, so wäre dies jedenfalls zu bedauern. Einer notleidenden Jndustrie kann dadurch nicht geholfen werden, dass man ihr neue Lasten auferlegt. Vor allen Dingen ist aber zu berücksichtigen, dass die schwierige Lage zu einem grossen Teil durch die Bestimmungen des bisherigen Gesetzes geschaffen ist. Wenn die hierauf beruhenden Mißstände beseitigt werden, so hat das Reich keinen Anspruch auf eine Art Gegenleistung. Mit Recht sagt Sauer, dass eine Auferlegung neuer Lasten gleichbedeutend damit sei, dass man einem Hungrigen Steine statt Brot gäbe.

§ 10.

Empfiehlt sich eine Aufhebung aller gesetzlichen Bestimmungen?

Vertreten wird die Meinung 1), das ganze Unheil sei darauf zurückzuführen, dass das Gesetz einen starken Anreiz zu neuen Schachtbauten gegeben habe. Würde das Gesetz nicht erlassen und würde es infolgedessen zu einem allgemeinen Konkurrenzkampf gekommen sein, so würde nicht nur ein Anreiz zur Niederbringung neuer Schächte gefehlt haben, sondern die schwächeren Werke würden ihre Produktion zu Gunsten der stärkeren und wirtschaftlicher arbeitenden haben einstellen müssen. Die einzige Möglichkeit, um der Ueberproduktion endgültig Einhalt zu gebieten, sei auch heute noch eine Aufhebung des ganzen Gesetzes.

Dass eine Beseitigung der Ueberproduktion in dieser Weise möglich ist, soll nicht verkannt werden. Allein eine Gesundung auf diesem Wege wäre zu teuer erkauft.

Die Erwägungen, die im Jahre 1910 zur Schaffung des

1) Frankf. Ztg. Nr. 28 vom 28. Januar 1913.

Gesetzes geführt haben, sprechen heute in noch weit höherem Masse gegen eine Aufhebung aller gesetzlichen Bestimmungen. Der Absatz ist gestiegen, die Zahl der Werke stark vermehrt. Durch einen allgemeinen Preiskampf würden heute viel mehr Werke vernichtet; die Folgen der Betriebseinstellung würden für alle beteiligten Kreise, Arbeiter, Gewerbetreibende, Gemeinden und Kapitalisten noch weit fühlbarer sein. Unter den heutigen Umständen würde es dem ausländischen Kapital noch leichter möglich sein, durch den Erwerb von Kaliwerken in der deutschen Jndustrie festen Fuss zu fassen. Unter allen Umständen muss es aber auch das Bestreben des Gesetzgebers sein, die bei einem solchen Zustande eintretende Verschleuderung des deutschen Nationalschatzes an das Ausland zu verhindern.

§ 11.

Die Verstaatlichung der Industrie durch das Reich.

Bereits bei Schaffung des Gesetzes ist die Frage der Verstaatlichung der gesamten Kaliindustrie durch das Reich erörtert worden. An Bedenken sind von seiten der Regierung geltend gemacht worden 1), dass das Reich nur im Wege der Enteignung vorgehen könne. Dies erfordere eine Summe, die auf mindestens 600 Millionen Mark geschätzt werden könne, da nicht nur die bereits im Betrieb befindlichen, sondern auch die im Entstehen begriffenen Werke und die Besitzer von Gerechtsamen entschädigt werden müssten. Das Reich würde aber durch die Uebernahme in eigene Regie ein unverhältnismässig hohes Risiko übernehmen, namentlich, wenn in

1) Kommissionsbericht S. 2371.

anderen Ländern plötzlich Kali gefunden würde. Auch müssten die Preise erhöht werden, da der fiskalische Betrieb immer teurer sei als der Privatbetrieb. Endlich sei vor allen Dingen eine kräftige Propaganda erforderlich. Der Staat als solcher könne aber eine solche im Auslande nicht in dem Masse betreiben, wie die Privatindustrie. In der Sitzung vom 24. Januar 1913 ist wiederum die Frage der Verstaatlichung erörtert worden. Nach den Ausführungen des Unterstaatssekretärs Dr. Richter würde die aufzuwendende Summe heute ungefähr 1—1½ Milliarden Mark betragen. Selbst wenn man vor dieser Summe, so führt er aus 1), nicht zurückschrecke, so sei die Gefahr vorhanden, dass in anderen Ländern Kali gefunden werde. Dann seien natürlich die ganzen Gelder vollständig nutzlos aufgewendet.

Zu dieser so ausserordentlich pessimistischen Auffassung liegt m. E. kein Grund vor. Bis jetzt übersteigt der Kaliverbrauch in Deutschland die Hälfte des Gesamtverbrauchs der ganzen Welt. Er betrug nach der Berechnung des Kalisyndikats für das Jahr 1912 gegenüber einem Gesamtverbrauche von 10 092 187 Doppelzentner 5 285 650 Doppelzentner. Der deutsche Markt dürfte der deutschen Kali-Industrie wohl unter allen Umständen erhalten bleiben. Dass von dem Weltmarkte die deutsche Kaliindustrie vollständig verdrängt werde, ist denn doch ohne weiteres nicht anzunehmen. Dazu kommt, dass es sehr wohl möglich ist, dass das Entstehen einer ausländischen Konkurrenz infolge der von beiden Seiten einsetzenden Propaganda eine Steigerung des Kaliverbrauchs zur Folge hat.

Es mag bei dem Entstehen einer ausländischen Konkurrenz wohl eine Preisreduktion erfolgen. Einen an-

1) Stenographischer Bericht S. 3232.

dauernden vernichtenden Preiskampf wird aber das Interesse aller Beteiligten schon hinhalten.

Gleichwohl dürfte eine Verstaatlichung nicht zu empfehlen sein. Es ist von der Regierung bei Schaffung des Gesetzes wie erwähnt bereits hervorgehoben worden, dass das Reich nicht eine derartige Propagandatätigkeit entfalten könne, wie ein Privatunternehmen. Nun ist aber eine Steigerung des Absatzes von einer grosszügigen Propaganda namentlich im Auslande abhängig. Das allein dürfte ein erhebliches Bedenken gegen eine Verstaatlichung sein.

Dazu kommt, dass, wenn das Reich als Verkäufer auftritt, politische Verstimmungen leicht auf das wirtschaftliche Gebiet übertragen werden. Es ist naheliegend, dass ein Staat, der auf gespanntem Fusse mit dem deutschen Reiche steht, der Einfuhr von Kalisalzen eher Schwierigkeiten in den Weg legt, wenn das Reich selbst als Verkäufer auftritt, als wenn irgend ein Privatunternehmer Salze vertreibt. Dieser Gesichtspunkt fällt umsomehr in die Wagschale, als die Kaliindustrie auf einen ständig steigenden Absatz vor allem im Auslande angewiesen ist.

§ 12.

Verbot weiterer Schächte; Konzessionssystem; Verbot der Ausgabe von Obligationen.

Als der einfachste Weg zur Verhinderung weiterer Schachtbauten könnte ein gesetzliches Verbot erscheinen. Allein dieses würde einen so tief einschneidenden Eingriff in bestehende Rechte bedeuten, dass es

aus diesem Grunde abzulehnen ist. Bei einer jeden Massnahme, die getroffen wird, muss davon ausgegangen werden, dass jeder Eingriff in wohlerworbene Rechte zu vermeiden ist.

Dasselbe gilt von einem Konzessionssystem, das die Erteilung der Erlaubnis zur Niederbringung von Schächten von der Bedürfnisfrage abhängig machen will. Denn in Wirklichkeit liefe unter den heutigen Verhältnissen ein derartiges Konzessionssystem auf ein Verbot hinaus. Bei der heutigen Ueberzahl der Werke ist aber auf Jahre hinaus ein Bedürfnis zur Niederbringung weiterer Schächte nicht gegeben. Sollte aber dieses Bedürfnis eintreten, so würde ein Konzessionssystem notwendigerweise zu den grössten Ungerechtigkeiten führen. Sobald nach längerer Pause die Gelegenheit zur Niederbringung weiterer Schächte gegeben ist, wird natürlich ein grosse Menge von Werken um die Erlaubnis nachsuchen. Es wird sich kaum ein Weg finden lassen ohne Ungerechtigkeiten, die Erlaubnis dem einen zu erteilen und dem anderen zu versagen.

Abzulehnen ist auch der Vorschlag, die Ausgabe von Obligationen sämtlichen Kaliwerken vor Beendigung der Karenzzeit gesetzlich zu verbieten 1). Wenn überhaupt die Möglichkeit eines Weiterbauens gestattet wird, so muss es den Werken überlassen bleiben, auf die am zweckmässigsten erscheinende Weise die erforderlichen Geldmittel zu beschaffen. Ein derartiges Verbot würde darauf hinauslaufen, dass die Niederbringung der Schächte im wesentlichen den reichen und mächtigen Werksgruppen nur noch möglich wäre. Dagegen wäre es Gewerkschaften, die die Mittel durch Zubussen und Ausgabe von Obligationen beschaffen, unmöglich, ihre

1) Berl. Tagebl. Nr. 469 vom 15. September 1913.

Schachtbauten zu vollenden. Ein derartiger plutokratischer Zug muss vermieden werden, wenngleich nicht verkannt werden soll, dass vielfach Kursrückgänge auf dem Kalimarkte dadurch besonders verschärft worden sind, dass finanziell nicht genügend fundierte Unternehmen Schachtbauten unternommen haben. Die hiermit verbundenen Gefahren sind heute auch zum grossen Teile dadurch beseitigt, dass es bei der Verringerung der Aussichten auf eine dauernde Rentabilität jedenfalls nicht so leicht ist, die Anteile an schwachen Gründungen in den Verkehr zu bringen als in den Zeiten der Hochkonjunktur.

§ 13.

Verbot der Quotenübertragung.

Als ein Mittel, um allgemein den Anreiz zur Niederbringung von Schächten zu nehmen, wird vielfach ein Verbot der im § 19 des Gesetzes gestatteten Quotenübertragung und des Quotenaustausches angesehen.

Bezeichnend ist, dass auch der Unterstaatssekretär Dr. Richter die Uebertragbarkeit der Quoten als etwas Bedenkliches bezeichnet 1).

Es ist bereits ausgeführt worden, dass die Möglichkeit der Quotenübertragung und des Quotenaustausches ihre Licht- und Schattenseiten hat. Danach ergibt sich die Stellung, die zu der Frage der Erschwerung der Quotenübertragung und des Quotenaustausches einzunehmen ist. Es ist zu unterscheiden zwischen den Werken, die eine definitive und denen, die eine provisorische Quote erhalten haben. Der Zweck der

1) Stenographischer Bericht der Verhandlung vom 24. Januar 1913, S. 3233.

Karenzbestimmung wird illusorisch gemacht, wenn junge Werke während des Provisoriums nicht die Grube aufschliessen, sondern die Quote verkaufen und erst dann mit Aufschlussarbeiten beginnen, wenn die Frist zur Erlangung einer definitiven Quote herangekommen ist. Auf der anderen Seite liegt in dieser Möglichkeit ein Anreiz für ältere Werke, neue Schächte zu dem Zweck niederzubringen, um die provisorische Quote auf das Mutterwerk zu übernehmen.

Aus diesem Grunde ist eine Erschwerung der Uebertragung provisorischer Quoten durchaus angebracht 1). Am zweckmässigsten dürfte dies in der Weise geschehen, dass die Uebertragung einer provisorischen Quote einer Abgabe an das Reich unterliegt.

Dagegen würde eine Erschwerung der Quotenübertragung und des Quotenaustausches bei den **in Betrieb befindlichen Werken** die grössten Nachteile im Gefolge haben. Bei der Kontingentierung des Absatzes sind neben finanziellen und technischen Verbesserungen die Quotenübertragung und der Quotenaustausch das einzige Mittel, um die Produktion wirtschaftlicher zu gestalten. Die Gefahr, dass ein Schacht lediglich deshalb voll ausgebaut wird, um die definitive Quote auf ein anderes Werk ganz zu übertragen, ist auch keine allzu grosse. Nach Sauer 2) sollen nur 3—4 voll ausgebaute Werke ihre Quote infolge des Reichskaligesetzes ganz übertragen haben. Dazu kommt, dass schon in der bisherigen Gesetzesbestimmung die Genehmigung der Landeszentralbehörde notwendig ist, wenn mehr als die Hälfte des Gesamtanteils übertragen wird. Für die in Betrieb befindlichen Werke dürfte daher jede Erschwerung der Quotenübertragung und des Quotenaustausches zu vermeiden sein.

1) Vergl. Stern, Jahrbuch 1912 S. XVII.
2) a. a. O. S. 25.

§ 14.

Verschärfung der Karenzzeit.

Als ein weiteres Mittel, der Niederbringung neuer Schächte entgegenzuwirken, wird vielfach eine Verschärfung der in dem § 12 vorgesehenen Karenzzeit angesehen. Hat die 5 jährige Karenzzeit sich nicht als ausreichend erwiesen, um von weiteren Schachtbauten abzuschrecken, so ist es naheliegend, anzunehmen, dass der gewünschte Erfolg durch eine Verlängerung der Karenzzeit erreicht wird. Hiergegen wenden sich in ihren Denkschriften sowohl Paxmann als auch Sauer, und zwar aus entgegengesetzten Gründen.

Sauer 1) meint, dass eine Verschärfung der Karenzzeit eine Vergewaltigung des erworbenen und anerkannten Besitzes darstellte, ohne dass dem Berechtigten irgend welche Entschädigung gewährt werde. Er meint, dass in einem Rechtsstaate jede Diskussion über einen solchen Eingriff unmöglich sein müsse.

Dieser Standpunkt ist nicht zu billigen. Die Sachlage ist die: Durch das Reichsgesetz ist einem jeden Werk ein bestimmter Absatz zu angemessenen Preisen gewährleistet. Es muss dem Staate freistehen, die Gewährung der Vorteile des Gesetzes an bestimmte Voraussetzungen zu knüpfen. Haben sich bei der bestehenden Regelung Misstände gezeigt, so hat der Staat das Recht, die fehlerhaften Bestimmungen abzuändern.

Demgegenüber meint Paxmann 2), dass durch eine Verschärfung der Karenzvorschriften gar nicht der erwünschte Erfolg erzielt werde. Wenn auch die Lust zu weiteren Schachtbauten gedämpft werde, so bestehe die

1) a. a. O. S. 15.
2) Denkschrift S. 10.

Möglichkeit, dass einzelne reiche Gruppen durch Abteufen neuer Schächte sich immer weitere Werksreserven schafften, wenn auch lediglich, um in der weiteren Zukunft die anderen, wenn auch langsam, zu überflügeln. Druck erzeuge Gegendruck; was der eine tue, könne der andere nicht lassen.

Auch dieser Standpunkt ist m. E. nicht zutreffend. Es dürften wenig Werke sich bereit finden, die zu Schachtbauten erforderlichen erheblichen Kapitalien aufzuwenden, wenn sie damit rechnen müssen, dass diese Kapitalien auf lange Jahre hinaus zinslos angelegt sind.

Damit eine Durchführung der Karenzzeit möglichst wirksam ist, ist vor allen Dingen notwendig, dass die provisorische Quote so gering ist, dass sie nur zur Aufschliessung und Vorrichtung der Lagerstätten ausreicht.

Der Zeitraum, in dem die provisorische Quote in dieser geringen Höhe bemessen bleibt, muss verlängert werden; jedenfalls muss er 2 Jahre erheblich überschreiten. Bei Bemessung der provisorischen Quote darf kein Unterschied zwischen den Werken mit hochprozentigen und weniger gehaltvollen Salzen gemacht werden.

Die Uebertragung der Quote während des Provisoriums muss erschwert werden, damit der Bestimmung, dass sie nur eine ordnungsmässige Aufschliessung der Kalilager ermöglichen soll, nicht entgegengehandelt wird.

Eine Verschärfung der Karenzzeit wird aber illusorisch bleiben, wenn die Werke davon befreit werden, an denen ein Fiskus zu einem Drittel beteiligt ist.

Unter dem bestehenden Zustande ist dieses Privileg keinesfalls mehr zu rechtfertigen. Vorläufig bedeutet jede Schaffung eines neuen Werkes eine Vergeudung von Millionen deutschen Nationalvermögens.

Demgegenüber kann eine vorübergehende Bevor-

zugung eines Landesfiskus oder des Reichsfiskus nicht in die Wagschale fallen. Allenfalls ist das Streben eines solchen Bundesstaates berechtigt, sich einen Anteil an der Produktion zu sichern, der erst neuerdings Kalifunde gemacht hat, wie zurzeit Baden, oder in dem nach dem Inkrafttreten eines neuen Gesetzes erst Kalifunde gemacht werden. Hier mag, wie bereits erwähnt, dem Jnteresse eines solchen Bundesstaates dadurch Rechnung getragen werden, dass bis zur Erreichung einer beschränkten Werksziffer bei fiskalischer Beteiligung eine Befreiung von der Karenzzeit erlangt werden kann. Jm Jnteresse der Allgemeinheit wäre aber eine Aufhebung des ganzen fiskalischen Vorrechts das Beste.

Jnsbesondere darf in der jetzigen schwierigen Lage die Bevorzugung der Fisci auch nicht in irgend einer anderen Weise aufrecht erhalten bleiben. Es ist daher künftig auch nicht solchen Werken zuzubilligen, die sich im alleinigen Besitz eines Fiskus befinden.

Ebensowenig wie völlige Befreiung ist bei einer Verschärfung der Karenzzeit Werken mit fiskalischer Beteiligung eine erhebliche Erleichterung von der Karenzvorschrift zu gewähren 1). Gerade bei einer Verschärfung der Karenzzeit muss jedes Vorrecht eines Werkes mit fiskalischer Beteiligung fallen. Denn mit der Wahrnehmung des fiskalischen Vorrechtes wäre umsomehr zu rechnen, je wertvoller dasselbe bei einer Verschärfung der Karenzzeit würde.

Es ist auch zu berücksichtigen, dass die Zahl der in Frage kommenden Bundesstaaten eine nicht geringe ist, und dass vor allem teilweise recht kleine Bundesstaaten in Frage kommen, die erhebliche Einnahmen aus der Kaliindustrie ziehen.

---

1) Vergl. Berl. Tagebl. Nr. 469 vom 15. September 1913.

Bei einzelnen grösseren Bundesstaaten kann man im Jnteresse der Allgemeinheit eine weise Mässigung im Gebrauch eines solchen Privilegs voraussetzen. Die grosse Zahl der beteiligten Staaten und die Verschiedenheit ihrer fiskalischen Jnteressen rückt aber die Gefahr des Missbrauchs eines fiskalischen Privilegs zum Schaden der Allgemeinheit um so näher.

Dazu kommt endlich, dass die Beziehungen zwischen einzelnen Bundesstaaten und den Privatwerken teilweise recht enge sind. Beispielsweise sind die in Sachsen-Weimar im Abteufen begriffenen Kaliwerke verpflichtet, ein Zehntel ihrer Anteile zur Verfügung ihres Bundesstaates zu halten. Diese Anteile werden jedoch gewöhnlich erst nach Fertigstellung des Werkes übernommen, wenn sich übersehen lässt, dass eine solche Beteiligung Vorteile verspricht. Es ist naheliegend, dass aus einer solchen Beteiligung zu einem Zehntel eine Beteiligung zu einem Drittel wird, wenn dadurch sofort die Vollquote erlangt wird.

§ 15.

Verschärfung der Voraussetzungen des § 10 des Gesetzes.

So zweckmässig eine Verschärfung der Karenzzeit unter gleichzeitiger Aufhebung des Vorrechtes der Werke mit fiskalischer Beteiligung erscheint, so ist die Schwierigkeit, einen Ausgleich unter den Bundesstaaten in dieser Frage zu schaffen, anscheinend so gross, dass schon aus diesem Grunde eine Reihe anderer Vorschläge gemacht werden, um die Niederbringung von Schachtbauten zu erschweren. Vereinzelt sprechen sich sogar Stimmen 1)

1) B. Börsen-Courier Nr 424 vom 10. September 1913.

für eine vollständige Aufhebung der Karenzzeit aus, damit mit ihrer Aufhebung auch das Vorrecht der Bundesstaaten falle.

Ein Vorschlag 1) geht dahin, die Voraussetzungen des § 10 in der Weise zu erschweren, dass nur solche Werke zum Absatz zugelassen werden, welche statt 50 000 dz. reines Kali 50 Jahre hindurch, 100 000 dz. 100 Jahre hindurch zu liefern vermögen.

Paxmann 2) will dagegen von einer Uebergangsbestimmung für die am Stichtage bereits eröffneten oder im Schachtbau begriffenen Betriebe ohne staatliche Erlaubnis zum Absatz nur diejenigen Werke zulassen, die am Stichtage bereits eine Gerechtsame von mindestens 12 Quadratkilometer zusammenhängend besitzen. Daneben will er der Entstehung neuer Werke durch Feldestrennung dadurch entgegenwirken, dass zum Absatz kein Werk auf Gerechtsamen zugelassen werde, die am Stichtage direkt oder indirekt der Verfügung von Besitzern in Betrieb oder Bau befindlicher Kaliwerke unterstanden. Auf der anderen Seite soll die Feldesgrösse künftig als wesentlicher mitbestimmender Faktor für die Höhe der Beteiligungsziffer herangezogen werden.

Dieser Vorschlag stellt sich nur äusserlich als ein Konzessionssystem dar. In Wirklichkeit bedeutet er die Zulassung solcher Werke zum Absatz, die der Konzession nicht bedürfen würden. Denn in absehbarer Zeit ist an die Erteilung einer Konzession nicht zu denken, zumal das Konzessionssystem die erwähnten erheblichen Durchbrechungen erleidet.

Mit den im § 12 gemachten Ausführungen würde es im Widerspruch stehen, wenn die Besitzer von Gerecht-

1) B. Börsen-Courier Nr. 424 vom 10. September 1913.
2) Denkschrift S. 9.

samen, die nach dem Stichtage erworben werden, von dem Absatz im Prinzip ausgeschlossen sind, und zwar ohne jede Entschädigung.

Gegenüber dem Vorschlage, nur bei dem Vorhandensein einer bestimmten Feldesgrösse ein Werk zum Absatz zuzulassen, weist Sauer 1) mit Recht darauf hin, dass es nicht auf die Grösse des Feldes, sondern auf dessen Jnhalt ankomme. Häufig gehörten zu einem einzigen fündigen Bohrloch riesige Komplexe.

Es erscheint schon aus diesem Grunde nicht zweckmässig, die Feldesgrösse allein als entscheidendes Merkmal für die Niederbringung neuer Schächte zu berücksichtigen, sondern dem Vorschlage, als Voraussetzung das Vorhandensein einer besonders grossen Menge abbauwürdiger Salze zu verlangen, ist der Vorzug zu geben.

Auch den Ausführungen von Paxmann, die Grösse des Feldes künftig als wesentlichen mitbestimmenden Faktor für die Höhe der Beteiligungsziffer heranzuziehen, ist nicht ohne weiteres beizupflichten. Es besteht nämlich das Bedenken 2), dass dies zu einer erheblichen Bevorzugung der Bundesstaaten führen könne. Denn diese können infolge der in allen Bundesstaaten durchgeführten Mutungssperre 3) sich zum Teil riesige Felderkomplexe sichern und so einen erheblichen Anteil der Quote an sich bringen.

Jmmerhin ist es aber zweckmässig, wenn bei Bemessung der Quote die Grösse des nicht durch Grubenbaue, sondern nur durch Bohrungen aufgeschlossenen Feldes in mässiger Weise berücksichtigt wird. Denn in etwa werden dadurch Werke mit grossem Felderbesitz

1) a. a. O. S. 26.

2) B. Börsen-Courier Nr. 424 vom 10. September 1913.

3) Vergl. die Zusammenfassung der Bestimmungen bei Völkel, S. 156.

davon abgehalten werden, diesen durch Niederbringung neuer Schächte aufzuschliessen.

§ 16.

Entschädigung der Bohrunternehmungen.

Sauer 1) macht den Vorschlag, die Besitzer von Kaligerechtsamen, die am Stichtage weder in Betrieb noch im Schachtbau begriffen waren, an der Niederbringung von Schächten zwangsweise zu hindern, sie aber dafür in bar zu entschädigen. Die Entschädigung soll aus demjenigen Teil der Reichsabgabe gemäss § 27 des Gesetzes erfolgen, der für die Zwecke der Jndustrie nicht verbraucht wird. Die Entschädigung soll abgestuft werden nach der Zahl der verliehenen Felder und der Gesamtteufe der einzelnen Bohrungen. Für Hannover soll jedes kalifündige Bohrloch entschädigt, und ausserdem ein Aufschlag als Vergütung für Wartegelder an die Grundbesitzer gezahlt werden. Sauer schäzt die hierdurch entstehenden jährlichen Ausgaben auf 2 Millionen Mark.

Grundsätzlich ist dieser Vorschlag nicht zu missbilligen. Wenn die Bohrunternehmungen angemessen in bar dafür entschädigt werden, dass sie von Schachtbauten Abstand zu nehmen haben, so kann dies nicht mehr als ein Eingriff in bestehende Rechte angesehen werden, durch den das Gefühl des gerecht und billig Denkenden verletzt wird.

Der Vorschlag begegnet aber vor allem dem Bedenken, dass er der Entstehung neuer Werke durch Feldestrennung nicht genügend entgegenwirkt. Bei dem erheblichen Masse, in dem durch Feldestrennung neue Werke ge-

1) a. a. O. Seite 17 ff.

schaffen sind, ist es notwendig, dass auch der Entstehung neuer Werke auf diesem Wege entgegengewirkt wird.

§ 17.

Zusammenfassender Vorschlag.

Nach den bisherigen Ausführungen lassen sich verschiedene Wege finden, die geeignet sind, ohne ein ungerechtes Eingreifen in bestehende Rechte der Entstehung neuer Werke entgegenzuwirken.

Dringend notwendig ist zunächst, dass diejenigen Ausführungsbestimmungen des Bundesrats abgeändert werden, die einen besonderen Anreiz zur Schaffung neuer Werke gegeben haben. Nach Möglichkeit sind in dem Gesetz selbst die Grundsätze für die Festsetzung der Beteiligungsziffern festzulegen und diese nicht den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zu überlassen.

Ferner ist der Entstehung neuer Werke dadurch entgegenzuwirken, dass die Karenzzeit in der im § 14 dargelegten Weise verschärft wird und dass erhöhte Anforderungen an die Beschaffenheit und Menge der vorhandenen Kalilager gestellt werden.

Die Uebertragung der provisorischen Quote ist zu erschweren und diese selbst möglichst lange in einer so geringen Höhe zu verleihen, wie es zur Aufschliessung des Feldes erforderlich ist.

Der Entstehung neuer Werke durch Feldestrennung wäre noch besonders dadurch entgegenzuwirken, dass die Abtrennung eines Feldes eine **erhebliche** Verringerung der dem Mutterwerk zustehenden Quote zur Folge hat, zwar nicht dauernd, aber für einen längeren, etwa fünfjährigen Zeitraum.

§ 17 Abs. 3 des Gesetzes bestimmt zwar schon jetzt, dass bei Abtrennung eines Teiles des Abbaufeldes die Beteiligungsziffer des Kaliwerkes neu festzusetzen ist. Auf Grund dieser Bestimmung ist jedoch noch nie eine wirksame Herabsetzung der Quote des Mutterwerkes vorgenommen worden. Vielfach ist sogar die Quote des Mutterwerkes in der bisherigen Höhe festgesetzt 1).

Durch ein Zusammenwirken dieser Bestimmungen dürfte der Entstehung neuer Werke ein wirksamer Riegel vorgeschoben sein.

Allein eine Verschlechterung der bestehenden Lage wird auch durch diese Vorschläge insofern nicht verhindert, als durch die Inbetriebsetzung der im Schachtbau begriffenen Werke in den nächsten Jahren eine erhebliche Vermehrung der Werksziffer zu erwarten ist.

Sauer 2) ist der Meinung, dass der hierdurch drohenden Gefahr nicht entgegengewirkt werden könne. Es seien bereits zu viel Kapitalien in neuen Schachtbauten investiert, und dieser Betrag erhöhe sich täglich bei dem Fortschreiten der Arbeiten.

Richtig ist, dass lediglich durch ein Eingreifen des Gesetzgebers der durch die Vollendung im Bau begriffener Werke drohenden Gefahr nicht entgegengewirkt werden kann. Allein hier kann zweckmässig die Selbsthilfe der Kaliindustrie einsetzen. Das ist auch offenbar von dem Kalisyndikat erkannt worden, wenn es die Absicht hegte, eine Reihe von Werken gegen Entschädigung zum Verzicht auf die Förderung zu bewegen.

Dagegen spricht auch keineswegs, dass teilweise recht erhebliche Kapitalien investiert sind. Jn Frage kommt nur, welche Kosten aufzuwenden wären, um eine

1) B. Börsen-Courier Nr. 468 vom 6. Oktober 1913.
2) a. a. O. S. 22.

Reihe von Werken zum Abstand von weiteren Bauten zu bewegen. Diese Kosten sind bei der erheblichen Entwertung, die alle schachtbauenden Werke erlitten haben, keineswegs besonders grosse. Gerade die jetzige Zeit mit ihren immer noch sehr schwierigen Geldverhältnissen wird viele jüngere Kaliunternehmungen zur Durchführung eines solchen Planes geneigt machen. Jn derselben Weise könnten auch eine Reihe von Bohrunternehmungen augenblicklich zu geringfügigen Preisen aufgekauft und ihre Gerechtsamen stillgelegt werden.

Wiedenfeld 1) bedauert, dass bei Schaffung des Kaligesetzes das Reichsinteresse vollständig leer ausgegangen ist. Der Gedanke, dass bei einem neuen Gesetz auch das fiskalische Jnteresse zu berücksichtigen ist, ist zu billigen. Nun ist bereits ausgeführt worden, dass die Jndustrie neue Lasten nicht ertragen kann. Aber es gibt eine Möglichkeit, gleichzeitig sowohl das Jnteresse der Jndustrie als auch das des Reichsfiskus zu wahren. Die Möglichkeit besteht darin, dass mit Mitteln der Jndustrie Felder und im Bau begriffene Werke aufgekauft und dem Reiche zur Verfügung gestellt werden, damit dieses die Felder vorläufig stillegt.

Die Mittel könnten einmal der nach § 27 des Gesetzes zu leistenden Abgabe entnommen werden, soweit diese keine bestimmungsgemässe Verwendung findet. Nach der Berechnung von Sauer beträgt die Gesamtabgabe für das Jahr 1913 6 500 000 Mark. Entsprechend der voraussichtlichen Absatzsteigerung wird sie sich jährlich vergrössern und bis zum Jahre 1924 auf 11 200 000 Mark anwachsen 2). Am Schlusse des Jahres 1912 hatte das

1) S. 456.
2) Sauer S. 18.

Reich bereits einen Reservefond von 7 000 000 Mark angesammelt.

Nimmt man an, dass dem Reiche durchschnittlich jährlich etwa 4—5 Millionen Mk. zur Verfügung stehen, so würde sich jetzt schon eine erhebliche Summe aufbringen lassen, indem dieser Betrag kapitalisiert wird. Dies könnte geschehen, indem eine 4 %tige Reichsanleihe ausgegeben wird, die aus diesem Ueberschusse verzinst und getilgt wird. Das auf diese Weise zu beschaffende Kapital liesse sich noch erheblich vergrössern, wenn auch die Jndustrie hierzu weitere Mittel bereitstellen würde, etwa in der Form einer Umlage. Hierin würde eine Neubelastung nicht zu erblicken sein, da das Geld ja für Zwecke der Jndustrie verwendet wird und das Kalisyndikat seine Bereitwilligkeit, für diese Zwecke Geldmittel aufzuwenden, bereits erklärt hat.

Werden auf diesem Wege Werke und Felder aufgekauft und stillgelegt, so lässt sich eine erhebliche Verminderung der neu andrängenden Werke erzielen. Die Werke können dann stufenweise entsprechend der Steigerung des Absatzes später in Betrieb gesetzt werden.

Das Reich hat dann, wenn die Krisis überwunden ist, einen wertvollen Besitz an Kaliwerken. Die Einnahmen aus diesen Werken werden dem Reiche hohe Erträgnisse bringen, ohne dass der Jndustrie eine schwere Last auferlegt wird.

Ausserordentlich zweckmässig wäre es, wenn ein derartiger Finanzplan vor der Abänderung des Gesetzes durchgeführt würde, indem vorläufig nur die hierzu erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen erlassen werden. Es ist damit zu rechnen, dass nach der Schaffung eines wirksamen Gesetzes eine erhebliche Wertsteigerung auf dem Kalimarkte eintreten wird. Dann würde die

Durchführung eines solchen Planes erheblich erschwert sein. Es ist aber nicht mehr als recht und billig, dass das Reich, wenn es durch die Schaffung des Gesetzes eine erhebliche Wertsteigerung auf dem Kalimarkte hervorruft, von dieser Wertsteigerung auch selbst Nutzen zieht. Zur endgültigen Durchführung müsste dem Reiche das Recht verliehen werden, nötigenfalls im Wege der Enteignung, die Anteile solcher Werke, von denen es die Majorität bis zu einem gewissen Zeitpunkte, etwa dem Erlasse des endgültigen Gesetzes, erworben hat, zu einem solchen Preise an sich zu bringen, der den für das Werk bisher aufgewendeten Kosten entspricht. Eine Härte kann in einer solchen Bestimmung nicht erblickt werden; denn der Anteil keines einzigen schachtbauenden Werkes hat zur Zeit einen Kurs, der den bisher für das Werk aufgewandten Kosten entspricht. Nur durch die Schaffung eines Gesetzes selbst kann eine solche Wertsteigerung hervorgerufen werden.

§ 18.

Aufgaben der Industrie.

Gelingt es, dem Ansturm neuer und im Entstehen begriffener Werke Einhalt zu gebieten, so ist die Krisis der Industrie nicht beseitigt, aber es ist die Grundlage zu einer Gesundung geschaffen.

Die Aufgabe der Industrie wird es sein, den Gesundungsprozess zu beschleunigen und zwar in zweifacher Art:

Zunächst ist die Propaganda mit allen Mitteln zu verstärken, um den Absatz namentlich im Auslande einen

erheblichen Aufschwung zu geben. Der Kaliverbrauch war im Jahre 1912 folgender 1):

Deutschland	5 285 650	Doppelzentner
Verein. Staaten v. N.-A.	2 301 343	„
Belgien	130 277	„
Holland	396 564	„
Frankreich	389 890	„
England	178 142	„
Schottland	89 300	„
Irland	65 900	„
Oesterreich	201 221	„
Ungarn	50 216	„
Schweiz	54 012	„
Italien	74 254	„
Russland	234 200	„
Spanien	106 436	„
Portugal	12 353	„
Schweden	206 700	„
Norwegen	38 655	„
Dänemark	60 069	„
Finnland	14 224	„
Sonstige Länder	202 781	„

Aus diesen Ziffern ergibt sich, wie gering der Verbrauch einer ganzen Reihe von Ländern ist, namentlich wenn man berücksichtigt, dass Deutschland allein mehr als die Hälfte der gesamten Produktion verbraucht. Dabei ist der Absatz in Deutschland noch längst nicht an der Grenze seiner Steigerungsfähigkeit angekommen.

Vor allem muss die Propagandatätigkeit nicht nur in wissenschaftlicher, sondern ebenso sehr in kaufmännischer Weise betrieben werden.

1) Nach dem statistischen Material des Kalisyndikats.

Daneben wird es die Aufgabe der Industrie sein, die zerfahrenen finanziellen Verhältnisse nach Möglichkeit zu ordnen. In erheblichem Masse dürfte dies durch eine fortschreitende Konzernbildung erleichtert werden. Je mehr Einzelwerke an grössere und mächtigere Werksgruppen angeschlossen werden, um so geringer wird die Zahl der schwachen und unrentabelen Werke. Die Gelegenheit für ältere und finanziell gut fundierte Werke, ihre Stellung in der Kaliindustrie durch den Ankauf jüngerer Werke zu festigen, ist gerade heute bei der grossen Entwertung der schachtbauenden Werke eine ausserordentlich günstige. Zum Teil ist dies von älteren Werksgruppen auch erkannt. Bereits Ende 1912 waren eine Reihe nicht unbedeutender Konzerne vorhanden. Es sind dies vor allem, von den fiskalischen Konzernen abgesehen, der Südharz-Amélie-Konzern (Deutsche Kaliwerke) mit 17 Schächten, der Burbach-Konzern mit 15 Schächten, der Unstrut- (Westeregeln-) Konzern mit 14 Schächten, die Wintershall-Gruppe mit 9 Schächten, der Glückauf-Sonderhausen-Konzern mit 8 Schächten, die Neustassfurth-Gruppe mit 7 Schächten, die Aschersleben-Gruppe mit 7 Schächten, der Fürsten-Konzern mit 7 Schächten, die Adler-Gruppe mit 6 Schächten, der Heldburg-Konzern mit 6 Schächten, die Alexandershall-Gruppe mit 6 Schächten, die Hohenfels-Gruppe mit 5 Schächten 1). Diese zum Teil noch jungen Konzerne dehnen ihren Interessenkreis ständig weiter aus. So ist die Gewerkschaft Burbach im Begriff, 350 von den Gewerken zur Verfügung gestellte Buttlar-Kuxe zu übernehmen; die A.-G. Salzdetfurth übernimmt einen Teil der Kuxe der Gewerkschaft Braunschweig-Lüneburg 2). In

1) Schüler: Die Schächte der Kali-Industrie Ende 1912; Beilage zum Rhein.-Westf. Kuxenmarkt 1912.
2) Frankf. Ztg. Nr. 364 vom 23. September 1913.

beiden Fällen haben die jüngeren Werke mit finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen. Diese sollen durch den Anschluss an eine grössere Gruppe offenbar beseitigt werden. Es mag sein, dass manches ältere Werk noch zögert, sich heute trotz der günstigen Gelegenheit, jüngere Werke anzugliedern, so lange nicht durch eine Abänderung des Gesetzes einer weiteren Entwertung Einhalt geboten ist.

Vielfach sind aber auch vorhandene Finanzpläne nicht durchführbar, weil selbst grossen Werken infolge der Aufwendungen für neue Schachtbauten die erforderlichen Mittel zur Angliederung junger Werke fehlen, und die Banken unter der Herrschaft des gegenwärtigen Gesetzes sich den Finanzplänen der Kaliwerke gegenüber ablehnend verhalten.

Sobald ein wirksames Gesetz kommt, kann es aber nicht zweifelhaft sein, dass auf die **Gründungsära** eine **Fusionsära** folgen wird, und das wird zur inneren und finanziellen Kräftigung der Kaliindustrie erheblich beitragen. Dazu kommt naturgemäss, dass innerhalb eines Konzernes ein wirtschaftlicheres Arbeiten erleichtert wird, insbesondere durch die Benutzung gemeinschaftlicher Fabriken und durch einen den Anforderungen der einzelnen Schächte entsprechenden Quotenaustausch.

Wird so nach Schaffung wirksamer Gesetzesbestimmungen die Kaliindustrie an ihrer äusseren Entfaltung und inneren Kräftigung arbeiten, so steht zu erwarten, dass sie sich in nicht zu ferner Zeit aus ihrer Krisis herausarbeiten und zu hoher Blüte gelangen wird.

Möge diese Entwickelung dadurch begünstigt werden, dass das Kali auch in Zukunft ein deutscher Nationalschatz bleibt.

Beteiligungstabelle der Kaliwerke

vom 1. September 1913 ab.

Pr. Fiskus (Vienenburg II)	12.8255
Glückauf	12.3977
Salzdetfurth II	12.3977
Amélie	12.0679
Salzdetfurth I	11.5688
Burbach	11.1588
Deutsche Kaliwerke	11.1588
Pr. Fiskus (Bleicherode II)	11.1588
Riedel	11.1588
Ronnenberg.	11.1588
Rossleben	11.1588
Wilhelmshall	11.1588
Heiligenroda	10.7577
Neu-Bleicherode	10.7577
Pr. Fiskus (Berlepsch)	10.7577
Pr. Fiskus (Bleicherode I)	10.7577
Sollstedt	10.7577
Einigkeit	10.5083
Kaiseroda	10.5083
Alexandershall	10.3299
Aschersleben V	10.3299
Carlsfund	10.3299
Friedrichshall I	9.9288
Grossherzog von Sachsen	10.3299
Hildesia	10.3299
Sachsen-Weimar	10.3299
Solvay I	10.3299
Volkenroda	10.3299

Douglashall (Westeregeln III)	10.3299
Wintershall	10.3299
Hadmersleben	9.9288
Hedwigsburg	9.5010
Hugo	9.9288
Nordhäuser Kaliw.	9.9288
Pr. Fiskus (Vienenburg I)	9.9288
Siegfried I	9.9288
Sigmundshall	9.9288
Weidtmannshall	9.7685
Friedrich Franz	9.5010
Frisch Flück	10.1721
Hattorf	9.5010
Jmmenrode	9.5010
Hansa-Silberberg	9.3495
Beienrode	9.7622
Desdemona	9.7622
Hohenfels	9.0911
Hohenzollern	9.0911
Neu-Stassfurt	9.0911
Anh. Fiskus, Schacht III	8.6810
Günthershall	8.6810
Asse	8.5295
Ernsthall (Mansfeld)	8.5295
Krügershall	8.5295
Salzmünde	8.5295
Grossherz. Wilhelm Ernst	8.2711
Güsten	8.2711
Justus	8.2711
Neuhof-Fulda	8.2711
Pr. Fiskus (Maybach)	8.2711
Anh. Fiskus, Schacht V	8.0660
Westeregeln (Tarthun I)	0.0213
Aschersleben IV	7.8432
Deutschland	7.8432
Glückauf-Bebra	7.8432

Glückauf-Sarstedt	7.8432
Ludwig II, Schacht I	7.8432
Pr. Fiskus (Brefeld)	7.8432
Rastenberg	7.8432
Siegfried-Giessen	7.8432
Teutonia	7.8432
Thüringen	7.5314
Solvay in Preussen	7.4421
Wolbeck	7.3591
Ludwigshall	7.0323
Adler-Kaliwerke	6.8540
Adler-Nordstern	6.6133
Heldrungen II	6.4082
Thiederhall	6.2033
Hallesche Kaliw.	5.7933
Johannashall	5.7933
Hermann II	5.3745
Anh. Fiskus (Schacht IV)	4.9644
Solvay II	4.5277
Solvay (Plömnitz II)	4.5277
Westeregeln (Tarthun II)	4.5277
Salzungen (Heldburg)	4.1266
Ludwig II, Schacht II	4.1266
Solvay (Plömnitz I)	4.1266
Heringen	9.0911
Orlas	8.6810
Niedersachsen	9.8486
Pr. Fiskus (Tarthun II)	2.7094
Bergmannssegen	3.3557
Wendelstein	3.3557
Sachsen	3.2264
Dingelstedt	9.5010
Hadmersleben II	3.3557
Wilhelmine	2.8700
Carlsglück	2.8700
Glückauf-Berka	2.8609

Max	3.3557
Steinförde	5.5838
Walter	2.8700
Bismarckshall	7.6919
Neu-Mansfeld	5.4903
Jlberstedt	7.8432
Hope	2.9234
Neu-Stassfurt (Schacht VI)	2.5045
Nordhäus. Kaliw. (Schacht II)	2.8700
Richard	2.3797
Saale	2.0233
Theodor	3.3557
Else	2.9947
Josef	2.8700
Neindorf	2.6737
Bartensleben	2.8700
Felsenfest	2.6202
Beberstedt	2.6202
Amélie (Schacht II)	3.2353
Wefensleben	2.5045
Hüpstedt	2.6202
Prinz Adalbert	2.7452
Schwarzburg	2.3797
Prinz Eugen	3.2353
Neu-Sollstedt	7.8432
Marie-Louise	3.2353
Fürstenhall	2.5580
Wils	2.4242
Grethem-Büchten	2.5045
Gebra	2.6202
Lohra	2.6202
Reichsland-Ost	3.1160
Hannov. Kaliwerke	3.1160
Nebra	2,9947
Reichskrone	2.3797
Marie	3.3557

Alex	3.1731
Preuss. Fiskus (Kl. Bodungen I)	2.9947
Friedrichshall II	2.7452
Pr. Fiskus (Graf Moltke)	1.9161
Germersleben	2.4242
Reichsland-West	2.8700
Neurode	2.6202
Heimboldshausen	2.6202
Anhalt	2.3797
Gröna	2.6202
Rudolf	2.8700
Glückauf-Ost	2.8075
Weser	1.2948

Gesamtförderung an Kalisalzen

in den Jahren 1861—1912.

	Doppelzentner		Doppelzentner
1861	22 930	1887	10 920 215
1862	197 472	1888	12 381 503
1863	583 718	1889	11 990 152
1864	1 154 974	1890	12 792 645
1865	890 596	1891	13 698 329
1866	1 417 756	1892	13 609 774
1867	1 517 242	1893	15 386 008
1868	1 795 262	1894	16 479 989
1869	2 289 675	1895	15 315 856
1870	2 885 971	1896	17 824 786
1871	3 725 733	1897	19 501 812
1872	4 866 272	1898	22 083 284
1873	4 471 874	1899	24 838 623
1874	4 247 299	1900	30 370 358
1875	5 228 658	1901	34 846 945
1876	5 817 518	1902	32 508 346
1877	8 074 476	1903	36 245 976
1878	7 702 738	1904	40 534 996
1879	6 613 942	1905	48 785 984
1880	6 685 957	1906	53 113 527
1881	9 051 379	1907	56 382 648
1882	12 124 350	1908	60 142 618
1883	11 908 108	1909	69 011 539
1884	9 694 545	1910	81 607 785
1885	9 290 489	1911	97 065 073
1886	9 594 737	1912	110 700 143